Türkheim, Februar 2018, Georg Weglehner

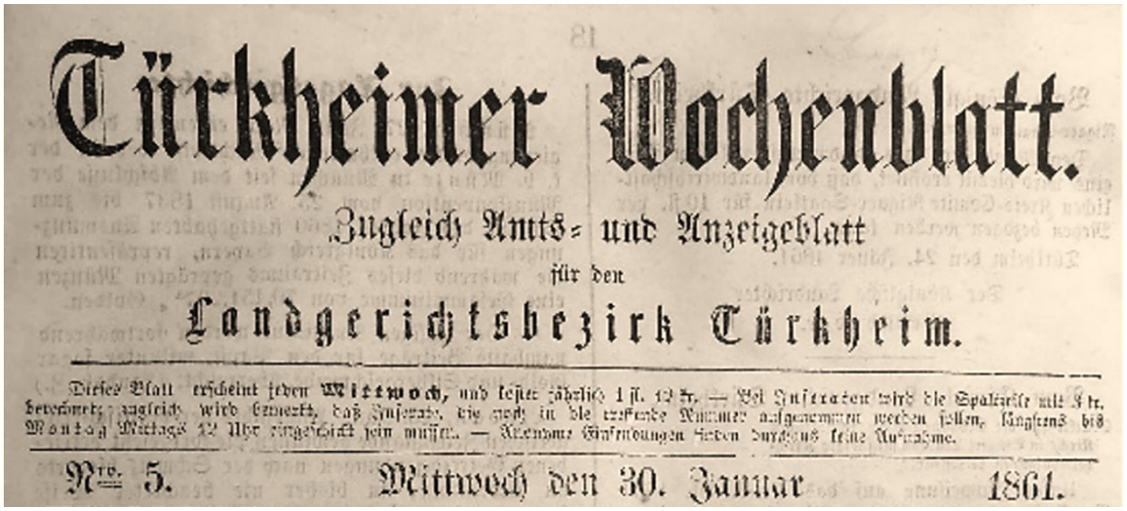

Türkheimer Wochenblatt.

Zugleich Amts- und Anzeigeblatt
für den
Landgerichtsbezirk Türkheim.

Dieses Blatt erscheint jeden **Mittwoch**, und kostet jährlich 1 fl. 12 kr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile mit 3 kr. berechnet; zugleich wird bemerkt, daß Inserate, die noch in die erscheinende Nummer aufgenommen werden sollen, längstens bis Montag Mittags 12 Uhr eingeschickt sein müssen. — Anonyme Einsendungen haben durchaus keine Aufnahme.

Nro. 5. Mittwoch den 30. Januar 1861.

Beispiel:

Warnung.

Ich sehe mich veranlaßt, Jedermann zu warnen, auf meine Person Geld oder was es sein mag, zu borgen, da ich nichts bezahlen werde.

Mattsies den 1. Oktober 1862.

Fr. Xav. Eyth, Pfarrer.

Inhalt

Inhalt 1

Vorwort 2

Allgemeines Bayern/Türkheim im 19. Jahrhundert 3

Politische Situation in Bayern 3

Politische Situation in Türkheim im 19. Jahrhundert 4

Türkheimer Gemeinde im 19. Jahrhundert 5

Allgemeine Meldungen 6

Anordnungen/Befehle/Bekanntmachungen 7

Bauwesen 24

Dienstboten 26

Fahrpläne 27

Geld/Währung/Preise 28

Gemeinde 31

Gewerbe/Handwerk/Brauereien/Ärzte 35

Kirche/Pfarrer 39

Kollekten/Sammlungen 40

Landgericht 42

Landwirtschaft 44

Polizei/Fahndung/Anordnung 47

Schulwesen 48

Tiere/Natur/Wertach 49

Tod/Beerdigung 58

Veranstaltungen/Ereignisse/Theater/Tanz 61

Verkehr/Straßen 66

Versicherungen 68

Versteigerungen/Verkauf 69

Werbung/Anzeigen/Leserbriefe/Abschied 73

Verloren/gefunden/gesucht 85

Vorwort

Wie hieß es doch in der Fernsehserie „Königlich Bayerisches Amtsgericht“ im Bayerischen Fernsehen (fast identisch):
„Es war eine liebe Zeit, die gute alte Zeit vor 1914, in Bayern gleich gar, damals hat noch seine königliche Hoheit König Maximilian II. Joseph (1848-1864) regiert. Das Bier war noch dunkel, die Menschen waren typisch, die Burschen schneidig, die Dirndl sittsam, die Honoratioren ein bissl vornehm und ein bisserl lescher. Es war halt noch vieles in Ordnung damals. Denn für Ordnung und Ruhe sorgte die Gandarmerie und für Gerechtigkeit das „Königliche Landgericht Türkheim“.

Hinweise auf Informationen zu Türkheim aus dieser Zeit, entstammen dem Buch „Türkheim im 19. Jahrhundert“ von Dr. Alois Epple.
Der Abschnitt „Politische Situation in Bayern“ und einzelne Begriffserklärungen wurden dem Internet entnommen. Die Zeitungsartikel sind aus den Türkheimer/Mindelheimer Wochenblättern von 1858, 1861 und 1862.

Um die Originalseiten der Wochenzeitungen 1861/1862 zu schonen, habe ich alle Artikel nicht eingescannt, sondern abfotografiert und bearbeitet. Die Ausgaben der Türkheimer Wochenzeitung 1858 lagen als Kopien vor und wurden von mir eingescannt und bearbeitet.

Februar 2018, Georg Weglehner

Allgemeines Bayern/Türkheim im 19. Jahrhundert

Politische Situation in Bayern

1. Januar 1806	Bayern wird zum Königreich erhoben	Bayern war 122 Jahre Königreich

Im Zeitalter Napoleons und der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches war aus dem Kurfürstentum Bayern ein unabhängiger Staat entstanden. Alsbald gab sich Bayern eine eigene Verfassung, die eine gewählte Volksvertretung vorsah, und leitete modernisierende Reformen ein. Katholiken, Protestanten und Juden erhielten Religionsfreiheit, die ständische Ordnung wurde abgeschafft, Adel und Klerus verloren ihre Vorrechte und die Bauern wurden von der Leibeigenschaft befreit.

	Bayerns Könige von 1806 bis 1918
1806-1825	Maximilian I. Joseph
1825-1848	Ludwig I.
1848-1864	**Maximilian der II.**

Diese Schrift beschreibt Ereignisse, die sich in der Regierungszeit von Maximilian II. oder einige Jahre davor ereigneten.

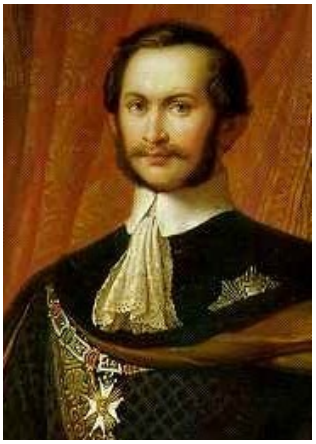

Maximilian II. kam im März 1848 überraschend auf den Thron, als sein Vater, Ludwig I., abdankte. Ludwig hatte zuvor in der „Märzproklamation“ umfassende Reformen versprochen. Es war an Maximilian, sie nun einzulösen.
Währenddessen war in ganz Deutschland die Revolution im Gang. Im April 1848 trat eine frei gewählte Nationalversammlung in Frankfurt am Main zusammen, die über einen deutschen Nationalstaat mit freiheitlicher Verfassung beriet.
In der Zwischenzeit hatte Maximilian jedoch Wort gehalten: Regierung und Landtag setzten die meisten Reformen der „Märzproklamation“ ins Werk.
Maximilian galt seinen Zeitgenossen als zögerlich und verschlossen. Zudem war er beim Volk nicht sehr beliebt. Seine größten Verdienste erwarb er sich als Wissenschafts- und Bildungspolitiker.
Der König war offen für die soziale Not der Arbeiterschaft wie für die technischen Neuerungen seiner Zeit. Er widmete sich der Erforschung und Pflege des Brauchtums und der volkstümlichen Kultur.
Maximilian und seine Gemahlin Marie Friederike von Preußen liebten die Natur.
König Maximilian II. trat ebenso unerwartet ab, wie er zur Herrschaft gelangt war. Im März 1864 starb er nach kurzer Krankheit im Alter von 52 Jahren.

1864-1886	Ludwig II.
1886-1912	Prinzregent Luitpold
1812-1818	Ludwig III.

Politische Situation in Türkheim im 19. Jahrhundert

Jedem Landgericht stand ein Landrichter vor. Er verkörperte die Executive und Judikative und war an die Anweisungen der Regierung gebunden.

1802-1818	Landrichter Alois von Predl	
1. Januar 1806	Bayern wird zum Königreich erhoben	Bayern war 122 Jahre Königreich
	Ereignisse des Königreichs wurden auch in Türkheim gefeiert	
1818-1823	Landrichter Bernhard Schöllhorn	
30.08.1829	König Ludwig I. fährt durch Türkheim	Daher Ludwigstor
1833	Volkszählung: Gesamtbevölkerung	14.662 Seelen 14.637 Katholiken 25 Protestanten
1825-1840	Landrichter Franz Joseph Wintrich	
1845	Dem Kronprinzen wurde ein Sohn geboren	Festschießen
1840-1857	Landrichter Joseph Simon Schmid	
1858-1878	Landrichter Friedrich Bernhuber	
1862	...wurden die Landgerichte und Rentämter in Bezirksämter umgewandelt	Vergleichbar heute mit Landkreisen

Türkheimer Gemeinde im 19. Jahrhundert

Gemeindevorsteher/Bürgermeister

1851-1860	Franz-Xaver-Adorno
1860-1876	Benno Högg

Gemeindliche Dienste

Neben dem Bürgermeister bzw. Gemeindepfleger bzw. Gemeindebevollmächtigten waren regelmäßig für die Gemeinde tätig:

Gemeindediener	Später Polizeidiener genannt
Nachtwächter	
Gemeindeschreiber	Auch Rechnungsführer
Mauser	
Wasenmeister	
Gemeindehirten	Pferdehirte, Kuhhirte, Schafhirte
Fleischbeschaumeister	
Flurschützer	Bzw. Flurwächter bzw. Gemeindepfänder
Wegmacher	
Stationsjäger	Bzw. Forstwart bzw. Förster
Schleusenwärter	
Waagmeister	
Gemeindekrankenversicherungskassier	

Gemeindehaushalt

Der Gemeindehaushalt begann mit Pacht und Holzverkauf.
Bauern und Söldner, ab den 30er Jahren wohl alle Familien, mussten die Herrensteuer bezahlen.
Diese Steuer richtete sich, wenigstens Anfang des Jahrhunderts nach der Besitzgröße.

Weitere Einnahmen hatte die Gemeinde noch von:

- Der Gemeindewaage,
- dem Brückenzoll,
- der Schrannen
- und den Jahrmärkten

Allgemeine Meldungen

Zur Tagesgeschichte.

München. Se. Maj. König Otto von Griechenland, allerhöchstwelcher heuer wieder Marienbad besuchen wird, gedenkt auf seiner Reise dahin auch Wien zu berühren. Nach gebrauchter Cur wird König Otto dem kgl. Vater in Aschaffenburg oder Brückenau einen Besuch abstatten und dann auf mehrere Wochen nach München kommen.

Die von unserer Staatsregierung in Antrag gebrachte Conferenz, welche die Zwanzigerangelegenheit regeln soll, wird, wie nun bestimmt ist, am 7. Juni hier zusammentreten. (Allg. Ztg.)

Zur Tagesgeschichte.

Die Nachricht über den beabsichtigten Aufenthalt des Königs von Preußen in Tegernsee (im bayerischen Hochlande) gewinnt an Glaubwürdigkeit. Wie verlautet, hat der Prinz Karl von Bayern sein Schloß in Tegernsee Sr. Majestät zur Verfügung angeboten. Die Reise des Königs dorthin dürfte in den letzten Tagen des Monats Juni stattfinden.

Aus der Oberpfalz. Ein heftiges Gewitter, welches am 2. d. Abends über die Marken der Oberpfalz hingezogen, hat sich im Umkreise der Stadt Cham in höchst zerstörender Wirkung entladen. Glücklich die verständigen Oekonomen, welche der Hagelassekuranz beigetreten sind.

Aus Rouen wird folgender interessante Rettungsfall berichtet: Die fünfjährige Tochter des Schiffers Calle will zu ihrem Vater auf das Schiff laufen, glitscht auf dem Brette aus und fällt in die Seine, deren Wellen das Kind augenblicklich verschlingen. Der Vater stürzt in den Strom, taucht unter und bringt sein Töchterchen an die Oberfläche. Da verlassen ihn, wahrscheinlich in Folge des heftigen Schreckens, die Kräfte und er sinkt sammt dem Kinde unter. Da stürzt sich die inzwischen herbeigeeilte Mutter ins Wasser und es gelingt ihr, Mann und Kind zu retten.

Anordnungen/Befehle/Bekanntmachungen

Vom
Königl. Landgerichte Türkheim.
Bekanntmachung.

Polizei-Untersuchung gegen Joseph Blumm von Hiltensingen wegen Excessen betreffend.

In Folge Requisition des königl. Landgerichtes Schwabmünchen haben die Gemeindevorsteher des Amtsbezirks den Wirthen ihrer Gemeinden bekannt zu machen, daß dem Söldner Joseph Blumm von Hiltensingen vom 8. Juli d. Js. an auf 1 Jahr der Wirthshausbesuch untersagt ist und die Verabreichung von Lebens-Mitteln an denselben Strafe zur Folge haben würde.

Der Vollzug ist geeignet zu überwachen.

Türkheim den 18. Juli 1858.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Vom
Königl. Landgerichte Türkheim.

Schneezeichen betreffend.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in mehreren Gemeinden die Schneezeichen theils mangelhaft, theils in einer Beschaffenheit gesetzt sind, daß sie dem Zwecke durchaus nicht entsprechen.

Unter Hinweisung auf die deßhalb erlassene Weisung vom 5. November v. Js. Amtsblatt 1860 Nr. 46 wird den betreffenden Gemeindevorstehern diese Pflichtvergessenheit hiemit verwiesen, mit dem Auftrage unverzüglich dem gegebenen Auftrage in der vorgeschriebenen Weise nachzukommen, indem außerdem strafend eingeschritten, und sie persönlich für allenfallsige Schaden verantwortlich gemacht werden würden.

Türkheim am 8. Jäner 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Bekanntmachung.

Kuratel über Martin Schön, Söldnerssohn von Ettringen betreffend.

Der ledige Söldners-Sohn Martin Schön von Ettringen hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben und wurde der Gemeindevorsteher Müller von dort als Curator für denselben aufgestellt und verpflichtet.

Dieß wird hiemit unter dem Beifügen bekannt gemacht, daß alle ohne Wissen und Zustimmung des Curators mit Martin Schön eingegangenen Rechtsgeschäfte für den Letzteren nicht bindend, sondern null und nichtig sind.

Türkheim den 15. Februar 1861.

Königliches Landgericht.

Bernhuber.

Vom Königlichen Landgerichte Türkheim.

Eine in Märberg aufgefundene unbekannte Mannsperson betreff.

Unter Hinweisung auf das Kr.-A.-Bl. 1861 Nr. 30 S. 419 werden die Gemeinde-Vorsteher beauftragt, bezüglich der dortselbst beschriebenen Mannsperson Nachforschung zu pflegen und sogleich Anzeige zu erstatten, im Falle sie aus irgend einer Gemeinde des Amtsbezirkes sein sollte.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Türkheim am 13. April 1861.

Der Königliche Landrichter

Bernhuber.

Vom Königlichen Landgerichte Türkheim.

Die Wiederholung der Schutzpocken-Impfung Revaccination betreffend.

Nachdem constatirt ist, daß die Kuhpocken-Impfung nicht jeden Geimpften für die ganze Lebensdauer schützt, daß vielmehr die Empfänglichkeit für die Menschenblattern nicht selten nach 10 bis 15 Jahren — blos mit Milderung des Krankheitscharakters wiederkehrt, daß aber diese wiederkehrende Empfänglichkeit vollkommen beseitigt wird, wenn die früher Geimpften sich einer wiederholten Impfung unterziehen, ergeht an die Herren Seelsorger, Aerzte, Schullehrer und Gemeindevorsteher unter Hinweisung auf das Kreisamtsblatt 1859 S. 493 die Weisung — in richtiger Erkenntniß der, durch die Annahme der Revaccination gesicherten Vortheile für den Einzelnen, wie für das allgemeine Interesse, dann in Erwägung der bei dem Auftreten der Blatternkrankheit unerläßlichen strengen und belästigenden sanitätspolizeilichen Maßregeln der Haussperre u. s. w. zur möglichst ausgedehnten Aufnahme dieses untrüglichen Schutzmittels nach ihren Kräften mitzuwirken.

Türkheim den 13. April 1861.

Der Königliche Landrichter

Bernhuber.

Vom

Königl. Landgerichte Türkheim.

An die k. Lokalschulinspektionen des Amtsbezirks.

Das Ausnehmen der Vogelnester und Einfangen der Vögel betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Entschließungen vom 17. April 1832 Kreisamtsblatt Seite 467 und 4. März 1858 Kreisamtsblatt S. 275 in rubr. Betreffe ergeht an die Herren Lokalschul-Inspektoren das Ersuchen, beim Herannahen des Frühjahres sowohl selbst, als auch durch die Schullehrer bei der Jugend, wie bei den Erwachsenen nachdrücklichst darauf hinzuwirken, daß den gegebenen Verordnungen Folge geleistet und der Unfug des Einfangens der Vögel und des Zerstörens der Vogelbruten unterdrückt und die Schande dieser Thierquälerei von den ihrer Obhut Anvertrauten nach und nach gänzlich abgewendet werde.

Zugleich ergeht aber auch an die Lokalpolizeibehörden der Auftrag, diesen Unfug durch ihre Organe strengstens überwachen zu lassen und dagegen Handelnde unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Türkheim den 18. März 1858.

Königliches Landgericht.

Bernhuber, Landrichter.

Revaccination = Nachimpfung

Auftrag

an sämmtliche Gemeindeverwaltungen des Amtsbezirkes.

Die Schmied- und Baderehehaften betr.

Binnen 8 Tagen ist das unten formulariter gegebene Verzeichniß rein und leserlich geschrieben, genau und pünktlich ausgefüllt bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. dahier einzureichen.

Selbstverständlich sind in dasselbe nur die noch bestehenden Ehehaften und nicht auch diejenigen, die wie immer aufgehört haben, aufzunehmen und genau ausgeschieden vorzutragen.

Türkheim den 16. April 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

ehehaft = alter deutscher Ausdruck für rechtsgültig, vom Gesetz anerkannt;

Bekanntmachung.

Die Unterzeichnete verwahrt sich, daß sie für ihren Sohn, den Bräuer Johann Reiner auf keine Art und Weise wiederum etwas bezahle und daher alle Forderungen an sie aufgehoben und für nichtig erklärt.

Traunried, am 11. Juni 1861.

Elisabetha Lutz.

Vom
Königl. Landgerichte Türkheim.

Strassenpolizei betreffend.

Der Unfug des Peitschenknallens in den Ortschaften nimmt allseitig auf eine absurde Weise überhand.

Die Gemeinde-Vorsteher werden aufgefordert, öffentlich bekannt zu machen, daß solches muthwilliges Knallen eine Strafe von 1 fl. 30 kr. oder entsprechenden Arrest zur Folge hat.

Die Sicherheitsorgane sind zur Beaufsichtigung und zur Anzeige zu beauftragen.

Türkheim den 2. August 1858.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Das Verbot der unerlaubten Verehelichung im Auslande betreffend.

Unter Hinweisung auf das Kr.-A.-Bl. 1861 S. 1081 haben die Gemeinde-Vorsteher wiederholt bekannt zu machen, daß alle ausser Landes geschlossenen Ehen ohne voraus erholte Bewilligung ungiltig sind und daß, wer sich dieses Verbotes ungeachtet ausser Landes trauen läßt, bei seiner Rückkehr neben den Wirkungen der Ungiltigkeit seiner eingegangenen Ehe noch eine einmonatliche Polizeiarreststrafe und die Zahlung der erlaufenen Kosten zu gewärtigen hat.

Türkheim den 16. August 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim

Entweichung des Geisteskranken Joseph Schiegg
von Wolfertshofen betreffend

Unter Hinweisung auf das Kr.-A.-Bl. 1861
Nr. 68 S. 1091 werden die Gemeinde-Vorsteher
beauftragt, die dortselbst beschriebene Mannsperson
im Betretungsfalle sogleich anher liefern zu lassen.

Türkheim den 21. August 1861
der Königl. Landrichter
Bernhuber

Warnung.

Unterzeichneter warnt hiemit Jedermann, seinem Sohne Ignaz Wanner, Dienstknecht, im Geringsten zu borgen oder zu leihen, indem für denselben von Heute an nichts mehr bezahlt wird.

Stetten Ldg. Mindelheim, den 17. Januar 1862.

Joseph Wanner,
Söldner.

Vom

Königl. Landgerichte Türkheim.

Flurfrevel betreffend.

Unter Hinweisung auf die revidirte Instruktion zur Handhabung der Feldpolizei Kreisamtsblatt von 1856 S. 344 werden die Gemeindevorsteher zur Handhabung der Feldpolizei namentlich zur Verhinderung des Laufenlassens der Hühner und Gänse während der Erndtezeit aufgefordert und es ist gegen Entgegenhandelnde mit aller Strenge einzuschreiten.

Da Obst fängt kaum zu reifen an, so erfrecht sich die Jugend schon, die Gärten zu besteigen und das Obst selbst noch unreif zu entfremden.

Die Gemeindevorsteher werden angewiesen, in ihren Gemeinden bekannt zu machen, daß in solchen Fällen nicht blos gegen die Kinder sondern auch gegen die Eltern strafend eingeschritten werden wird — ebenso sind die Gartenbesitzer aufzufordern, derlei Unfug unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Diejenigen Gemeinde-Vorsteher, in deren Fluren Obstbäume an den Strassen angebracht sind, werden aufgefordert, diese Bäume bis zur Fruchtentleerung — durch die Flurer bewachen zu lassen, indem es wahrhaft entpörend anzusehen ist, wie Früchte unter diesen Bäumen von Obstdieben zu Grunde gerichtet werden.

Derartige Frevler sind sogleich zur Anzeige zu bringen.

Türkheim den 2. August 1858.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Auszug
aus dem höchsten Rescripte der königl. Staatsministerien des Handels und der öffentlichen Arbeiten,

betreffend die Versendung, Aufbewahrung, den Verkauf und Gebrauch von Reibfeuerzeugen.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

6) Der Verkauf von Reibfeuerzeugen an Kinder unter 14 Jahren bleibt sämmtlichen betreffenden Gewerbtreibenden wie bisher untersagt.

7) Die Aufbewahrung der Reibfeuerzeuge in den Familien und Haushaltungen hat in Behältern von Stein, Metall, Thon oder wenigstens in gutschließenden dichten Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen an nicht zu warmen den Kindern nicht leicht zugänglichen Orten stattzufinden.

8) Bei dem Gebrauch der Reibfeuerzeuge ist jede Fahrlässigkeit, insbesondere jede Verschleuderung des Zündstoffes, z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen u. dgl. an Orten, wo hiedurch Brandunglück entstehen kann, sorgfältigst zu vermeiden.

In Scheunen, Ställen, Holzlegen, Schreinerwerkstätten, Mühlen und überhaupt in allen zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen darf von diesen Feuerzeugen ein Gebrauch nicht gemacht werden.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen über die Aufbewahrung und den Gebrauch von Reibfeuerzeugen werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. geahndet.

München, den 23. April 1859.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. Graf v. Reigersberg.

An die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern. (Betreff wie oben.)

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Epplen.

Vom Königlichen Landgerichte Türkheim.

Die Vorweisbücher der Lumpensammler betreffend.

Bestehenden Vorschriften gemäß müssen die Vorweisbücher der Lumpensammler jährlich erneuert werden.

In Folge dessen werden sowohl diejenigen, welche dergleichen Vorweisbücher bereits besitzen, dieselben aber bisher nicht erneuern ließen, als auch diejenigen, welche solche Bücher zu erlangen wünschen, aufgefordert, sich am

Donnerstag den 21. November d. Js.

Vormittags 9 Uhr

beim Landgerichte einzufinden und folgende Papiere vorzulegen:

1) ein Zeugniß des betreffenden k. Pfarramtes über gute Aufführung;

2) ein Zeugniß der Gemeinde-Verwaltung über ihre Vermögens-Verhältnisse und

3) diejenigen, welche aus Auftrag eines Papierfabrikanten Lumpen zu sammeln gedenken noch überdies ein Zeugniß des betreffenden Papierfabrikanten, worin ihre Aufstellung bestätiget ist.

Spätere Anmeldungen bleiben unberücksichtiget und das Unterlassen der Erneuerung des Vorweisbuches hat dessen Einziehung zur Folge. —

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, dieses öffentlich zu verrufen und die in ihrer Gemeinde vorhandenen Lumpensammler besonders hievon zu verständigen.

Türkheim den 22. Oktober 1861.

Der Königliche Landrichter

Bernhuber.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Der Kleinverkauf von Branntwein betreffend.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, die untenstehende Entschließung zur Darnachachtung von Seiten der Eltern und Erzieher öffentlich und insbesonders den zum Branntweinschenken Berechtigten mit dem Beifügen zu eröffnen, daß dagegen Handelnde eine Strafe von 1—10 fl. zu gewärtigen haben. Von letztern ist sich die Eröffnung in das Verkündbuch der Verordnungen durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Ferner ist strenge darüber zu wachen, daß Branntwein nur von hiezu Berechtigten geschenkt wird und sind derartige Winkelkneippen wie sie häufig bestehen sollen, unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Türkheim den 27. Oktober 1861.

Der Königliche Landrichter

Bernhuber.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Das Schießen in der Neujahrsnacht.

Die mannigfachen Unglücksfälle, welche das Schießen in der Neujahrs-Nacht veranlaßte, sollte schon von diesem Unfug abschrecken.

Da aber derselbe doch noch immer Anklang findet, haben die Gemeindevorsteher neuerdings öffentlich bekannt zu machen, daß dieses Schießen eine Geld-Strafe bis zu 15 fl. oder entsprechenden Arrest zur Folge hat.

Die Gemeindevorsteher werden aufgefordert, derartige Exceße unnachtsichtlich zur Anzeige zu bringen und sind deßhalb die Gemeindediener und Nachtwächter zur geeigneten Ueberwachung besonders anzuweisen.

Türkheim den 19. Dezember 1861.

Der Königliche Landrichter

Bernhuber.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Das Verbot der Herstellung von Stroh- und Schindeldächern betreffend.

Die Entschließung der kgl. Regierung vom 22. Juli d. Js. Kr.-A.-Bl. Seite 990, gemäs welcher das Eindecken der Dächer mit Hohlziegel und Strohfieder-Unterlage, auch wenn letztere in verdünntem Lehm eingetaucht ist, mit Schindel, Schindelunterlagen und Schindelvorschüssen verboten ist, haben die Gemeindevorsteher öffentlich bekannt zu machen.

Da auch die Verordnung vom 14. Juli 1839 die Strohdächer betr. Kr.-A.-Bl. 1839 Seite 513 nicht strenge gehandhabt wird und unter dem Vorwande der Ausbesserung oft Dächer zur Hälfte neu mit Stroh eingedeckt werden, haben die Gemeindevorsteher auch diese Verordnung wiederholt zu veröffentlichen, und unverzüglich Anzeige anher zu erstatten, anzuordnen, daß ihnen derartige Ausbesserungen angezeigt werden, sobald sie bemerken, daß mehr als eine Ausbesserung beabsichtet wird, um zeitig genug dagegen einschreiten zu können.

Türkheim den 30. Juli 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Erscheint in Mindelheim 5 Uhr Abends.

Anzeige an die verehrl. Abonnenten des „Mindelheimer- und Türkheimer Wochenblattes."

Vom 1. Juli l. Js. werden die beiden Wochenblätter für Mindelheim und Türkheim in ein Blatt vereinigt und wird solches als „Mindelheimer Wochenblatt" wochentlich zwei Male, nemlich am Sonntage und Mittwoche erscheinen. Der Abonnements-Preis bleibt unverändert, wie bisher, und erhalten deshalb die verehrlichen Abonnenten auf die bisher ausgegebenen Blätter anstatt diesen wochentlich 2 Blätter (je ½ Bogen) ohne Preis-Erhöhung zugesendet.

Inserate wollen stets längstens bis Abends 6 Uhr am Freitage und Dienstage abgegeben werden, ausserdessen dieselben in das nächstfolgende Blatt Aufnahme finden würden. Die Berichte über die Mindelheimer Schrannen- und Viktualien-Preise erscheinen, wie bisher in den am Sonntage auszugebenden Blättern.

Hochachtungsvollst!

Die Redaktion des „Mindelheimer Wochenblattes."

Vom Stadtmagistrate Mindelheim.

Bildung einer Feuerwehr in der Stadt Mindelheim betreffend.

Der Stadtmagistrat beabsichtet, auch in hiesiger Stadt eine Feuerwehr zu organisiren, wie solches in andern kleinern Städten mit Erfolg bereits geschehen ist und noch geschieht.

Eine richtig und vollständig organisirte Feuerwehr hat aber zu bestehen: aus Steiger-, Rettungs- und Lösch- (nemlich Spritzen-Bedienungs- und Demolirungs-Mannschaft, dann Wasserträger) Corps, dann einer Wach- und Schutzmannschaft. Der Dienst der Steiger- und Rettungs-Corps ist ein sehr schwieriger und erfordert längere und anstrengende Vorübungen. In der Absicht, sich für diesen Dienst körperlich auszubilden und dadurch die Bildung einer Feuerwehr zu ermöglichen, hat im vorigen Jahre der dahier bestehende Turn-Verein sich gegründet. Dieser Verein hat sich nun bereit erklärt, den Dienst der Steiger- und Rettungs-Corps zu übernehmen und zur Sicherung des Bestands derselben auch andere Männer, welche die erforderliche körperliche Kraft besitzen und ihm vom Magistrate bezeichnet werden, an ihren Uebungen Antheil nehmen zu lassen. Ansässige Männer sowohl, als auch unbescholtene ledige Männer, namentlich der baugewerbetreibenden Klasse Angehörige, wären willkommen. Es werden deshalb diejenigen, welche glauben, daß sie die erforderliche körperliche Fähigkeit besitzen, hiedurch eingeladen, innerhalb 10 Tagen ihre Theilnahme an den Vorübungen und dem Feuerwehr-Unterricht hierorts anzumelden.

Man vertraut, daß auch in Mindelheim jene Bereit- und Opferwilligkeit zum Dienste für das Wohl der Menschen, — den Schutz des Lebens und Eigenthums — sich zeigen werde, welche in andern Städten schon so oft sich hervorgethan und bewährt, deshalb lohnende Anerkennung und bleibenden Dank geärntet hat.

Mindelheim den 8. Juli 1862.

Der Bürgermeister
Gaßner.

Fischer.

Vom Königl. Bezirksamte Mindelheim.

Das Baden im Freien betreffend.

Sämmtlichen Localpolizeibehörden und Schulinspektionen des Amtsbezirkes wird das in diesem Blatte Jahrgang 1854 Nr. 21 abgedruckte hohe Regierungs-Ausschreiben vom 10. Mai 1854, sowie das hohe Reg.-Ausschreiben vom 2. Mai 1857 (Kr.-Amtsbl. S. 536) zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht. Die zum Baden für geeignet befundenen Stellen, sowie andere die Wahrung der Schicklichkeit betreffenden Anordnungen und Verbote sind in jeder Gemeinde und insbesondere in den Schulen bekannt zu machen, und ist dabei darauf hinzuweisen, daß nach Art. 136 des Pol.-Straf-Gesetzbuches diejenigen, welche an einem durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Orte baden, an Geld bis zu **3 fl.** gestraft werden.

Mindelheim den 21. Juli 1862.

Der k. Bezirksamtmann:

Henne.

Vom
Armenpflegschaftsrathe der Stadt
Mindelheim
werden zur Ermittlung und Beschreibung des Armen-Standes für das Verwaltungsjahr 18⁶²/₆₃ diejenigen Nothleidenden, welche einen Anspruch auf irgend eine Art von Unterstützung zu begründen vermögen, hiemit veranlaßt, am

Samstag den 6. l. Mts. Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags 2—6 Uhr

in der Magistratskanzlei bei dem Unterzeichneten sich zu melden.

Mindelheim den 1. September 1862.

Der Vorstand
Fischer.

„Tod und Verderben allem Ungeziefer!"

Um Ratten, Mäuse, Maulwürfe, Wanzen und Schwaben ꝛc., selbst wenn solche noch so massenhaft vorhanden, auf eine leichte und schnelle Art sofort spurlos zu vertilgen, offerire ich meine General-Agentur von ächt amerikanischen Pillen, (welche nicht giftig, den Hausthieren gänzlich unschädlich, in einer kurzen Zeit die weitverbreiteste Anerkennung gefunden und sich als das Vorzüglichste und Praktische, was bis jetzt gegen qu. Ungeziefer dagewesen, bewährt haben)— in Packeten, gegen Francoeinsendung von 10 Sgr. bis 2 Thlr. und leiste für den Radikal-Erfolg jede Garantie, da das **Arcanum** und die Substanzen dieser Pillen der Art sind, daß solche in jedem Falle einen Radikal-Erfolg bestimmt sichern.

Wiederverkäufern gegen Kassa 40% Rabatt.

L. W. Lenzig zu **Danzig**,
conzessionirter Fabrikant giftfreier Ungeziefer Vertilgungs-Mittel.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft der Viktoria Schmid von Türkheim betr.

Alle diejenigen, welche an den Rücklaß der Leerhäuslersehefrau Viktoria Schmid von Türkheim rechtsbegründete Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, solche

innerhalb 4 Wochen

vom Tage der Inseration diesseits geltend zu machen und nachzuweisen, als außerdem bei Vertheilung der Rücklaßmassa dieselben nicht mehr beachtet werden könnten.

Türkheim den 8. Oktober 1862.

Königliches Landgericht.

Bernhuber, Landrichter.

Vom

Königl. Bezirksamte Mindelheim.

An sämmtliche Gemeinde-Vorsteher im k. Bezirks-Amte Mindelheim.

Den Bettel betr.

Das Betteln nimmt wieder sehr überhand und wird theils durch Anforderung von Gaben theils unter irgend einem die Wohlthätigkeit ansprechenden Vorwande ausgeübt.

Bei der Entlegenheit des Bezirkes von dem großen Verkehre hat es den Anschein, als ob die Bettler meinen, in dieser Gegend ihr lästiges Geschäft ungestört und ergiebig treiben zu können, und mit Unrecht werden sie in diesem Glauben durch die Spenden der Ortsbewohner unterstützt.

Die sämmtlichen Gemeinde-Vorsteher erhalten daher den Auftrag, alle Arten des Bettels genau zu überwachen, gegen die Bettler selbst entweder durch ungesäumte Ausweisung aus dem Orte oder bei gesetzlicher Statthaftigkeit durch Aufgreifung und Einlieferung an das zuständige Gericht strenge einzuschreiten.

Zugleich sind die Ortsangehörigen zu ermahnen, den Bettlern keinerlei Gaben zu reichen, weil selbstverständlich die wahre Armuth jederzeit die nöthige Hilfe bereitwillig finden kann und wird.

Mindelheim den 25. November 1862.

Königl. Bezirksamt.

Dr. Döderlein.

Königl. Landgerichte Türkheim.

An sämmtliche Lokalpolizeibehörden des Amtsbezirks.

Die Polizeivorschriften zum Schutze der Eisenbahnen betreffend.

Unter Hinweisung auf das Kreisamtsblatt 1858 S. 913 werden die Lokalpolizeibehörden angewiesen, nachstehende polizeiliche Vorschriften in rubr. Betreffe in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

§. 1.

Allen nicht zum Eisenbahnbau oder Betriebsdienste gehörigen Personen ist verboten, die Bahn und die dazu gehörenden Gräben, Böschungen und Dämme, sowie das ganze dazu gehörende und mit Steinen abgegränzte Vorland zu betretten, daselbst sich aufzuhalten, zu reiten, mit Wagen oder Schubkarren zu fahren, Vieh zu treiben oder zu weiden, zu grasen u. s. w., oder Gegenstände daselbst, wenn auch nur auf kurze Zeit abzulegen.

§. 2.

Nur an den als Uebergänge bezeichneten Stellen darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Wagen und nicht eher überschritten werden, als bis die Schranken (Barrieren) von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind.

gegnen, so hat der Bahnwärter zu bestimmen, welches zuerst u. s. w. über die Bahn fahren darf.

§. 6.

Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Schranken (Barrieren), sowie das Besteigen oder Ueberschreiten der Einfriedungen der Bahn und der Stationshöfe, Wächterhütten, ist auf das Strengste verboten.

§. 7.

Uebertrettungen dieser Vorschriften, sowie Beschädigungen der Bahn und Frevel an derselben oder ihren Zugehörungen, an Wagen, Schranken (Barrieren), Einfriedungen, Signalen, Bahnwärter- und Bahnwächterhütten u. s. w. werden, wenn sie keine strafrechtliche Einschreitung nach sich ziehen, polizeilich mit Geld bis zu 50 fl. oder mit verhältnißmässiger Gefängnißstrafe beahndet.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieser Vorschriften sind sämmtliche Bahnbedienstete nach ihren Instruktionen beauftragt und amtlich darauf verpflichtet.

Ihren hierauf bezüglichen Aufforderungen und Anordnungen ist daher unbedingte Folge zu leisten, und es steht ihnen zu, nach Umständen sich entweder der Person des Uebertretters, oder eines Pfandobjektes zur Ablieferung an die zuständige Polizeibehörde zu versichern. Sämmtliche Bahnbedienstete stehen, als für den öffentlichen Dienst Verpflichtete, unter dem besondern Schutz der Gesetze, und Widersetzungen gegen sie haben nach Umständen strafrechtliche Behandlung zur Folge.

§. 9.

Die Bahnbediensteten sind berechtigt, zur Aufrechthaltung des Bahnschutzes nöthigenfalls die Hülfe der Orts-Polizeibehörden, dann der k. Gensdarmerie anzurufen, welche solche augenblicklich zu leisten verpflichtet sind.

Türkheim den 4. Juli 1858.

Der Königliche Landrichter

Bernhuber.

Bauwesen

Bekanntmachung.

Die Bauten an der Pfarrkirche zu Siebnach betreff.

In der Pfarrkirche zu Siebnach und am Thurme dieser Kirche sind Hauptreparaturen vorzunehmen. Die Kosten dieser Hauptreparaturen auf Maurer- und Zimmermanns-Arbeiten, auf Materialien sind auf 1102 fl. 23 kr. und für Hand- und Spanndienste auf 309 fl. 19 kr., somit im Ganzen auf 1411 fl. 42 kr. veranschlagt.

Hand- und Spanndienste müßte zwar die Pfarrgemeinde in natura leisten, sie hat aber beantragt, daß sämmtliche Reparatur-Kosten nebst den Hand- und Spanndiensten an den Wenigstnehmenden öffentlich verakkordirt werden sollen.

Hiezu anberaumt man auf

Mittwoch den 13. März d. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Siebnach Tagsfahrt und ladet hiezu akkordlustige Werkmeister und anderweitige Akkordanten ein.

Vom Königlichen Landgerichte Türkheim.

Das Ausnehmen der Vogelnester und Einfangen der Singvögel betreff.

Unter Hinweisung auf das Türkheimer-Amtsblatt 1860 Nr. 14 Seite 58 werden die k. Lokalschulinspektionen und Lehrer hiemit requirirt, den dortselbst abgedruckten Erlaß in rubr. Betreffe in den Schulen und Christenlehren wiederholt bekannt zu machen, und gegen den fraglichen Unfug mit allen Kräften zu arbeiten. Die Gemeindevorsteher haben den Erlaß auch öffentlich zu verrufen, die Gemeindediener und Flurer zur Ueberwachung anzuweisen und allenfallsige Uebertretungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Türkheim den 3. April 1861.

Der Königliche Landrichter

Bernhuber.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Das Verbot der Herstellung von Stroh- und Schindeldächern betreffend.

Die Entschließung der kgl. Regierung vom 22. Juli d. Js. Kr.-A.-Bl. Seite 990, gemäs welcher das Eindecken der Dächer mit Hohlziegel und Strohfieder-Unterlage, auch wenn letztere in verdünntem Lehm eingetaucht ist, mit Schindel, Schindelunterlagen und Schindelvorschüssen verboten ist, haben die Gemeindevorsteher öffentlich bekannt zu machen.

Da auch die Verordnung vom 14. Juli 1839 die Strohdächer betr. Kr.-A.-Bl. 1839 Seite 513 nicht strenge gehandhabt wird und unter dem Vorwande der Ausbesserung oft Dächer zur Hälfte neu mit Stroh eingedeckt werden, haben die Gemeindevorsteher auch diese Verordnung wiederholt zu veröffentlichen, und unverzüglich Anzeige anher zu erstatten, anzuordnen, daß ihnen derartige Ausbesserungen angezeigt werden, sobald sie bemerken, daß mehr als eine Ausbesserung beabsichtet wird, um zeitig genug dagegen einschreiten zu können.

Türkheim den 30. Juli 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Dienstboten

Vom Königlichen Landgerichte Türkheim.

Die Dienstboten-Ordnung betreffend

Unter Hinweisung auf das Kr.-A.-Bl. 1861 Nr. 77 S. 1177 haben die Gemeinde-Vorsteher bekannt zu machen, daß nachdem sowohl die churbayerische Dienstboten-Ordnung vom 2. März 1781 als die churpfalzbayerische Provinz Schwaben vom 27. August 1804 für sämmtliche landwirthschaftliche Dienstboten als Aus- und Eintritts-Termin — Lichtmeß und Michaeli, festgestellt haben, hievon aber in manchen Orten eine Abweichung statt fand und namentlich für männliche Dienstboten statt Lichtmeß — Weihnachten in Uebung gebracht wurde — dieses für Zukunft nicht mehr geschehen darf, sondern für sämmtliche Dienstboten die Zielen Lichtmeß und Michaeli einzuhalten sind.

Türkheim den 20. September 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Fahrpläne

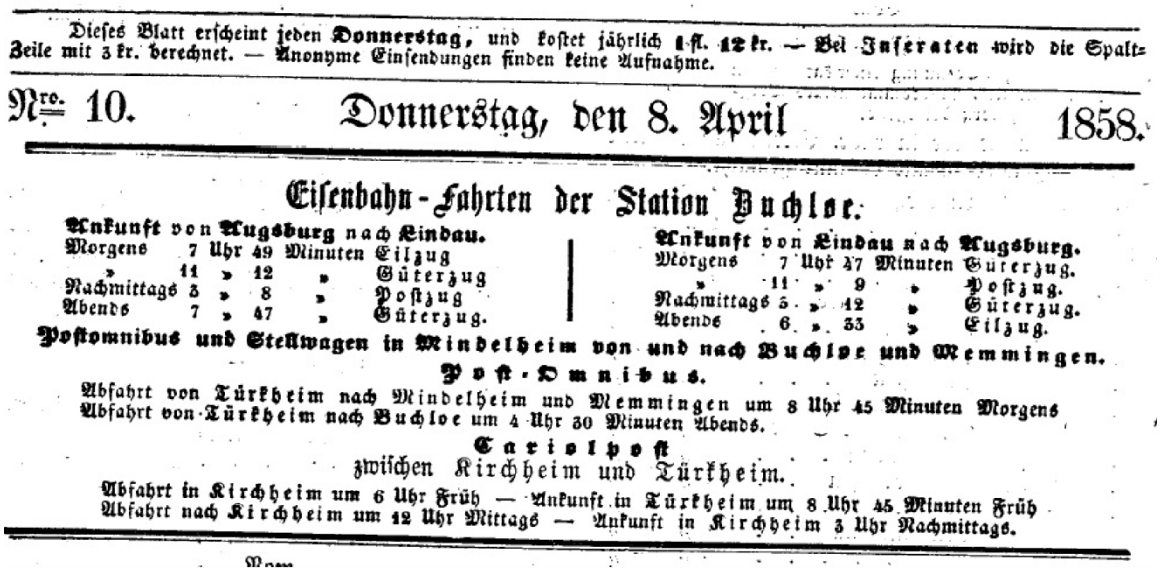

Dieses Blatt erscheint jeden **Donnerstag**, und kostet jährlich 1 fl. 12 kr. — Bei Inseraten wird die Spalt-Zeile mit 3 kr. berechnet. — Anonyme Einsendungen finden keine Aufnahme.

Nro. 10. Donnerstag, den 8. April 1858.

Eisenbahn-Fahrten der Station Buchloe.

Ankunft von Augsburg nach Lindau.

Morgens	7 Uhr	49 Minuten	Eilzug	
„	11 „	12 „	Güterzug	
Nachmittags	3 „	8 „	Postzug	
Abends	7 „	47 „	Güterzug.	

Ankunft von Lindau nach Augsburg.

Morgens	7 Uhr	47 Minuten	Güterzug.
„	11 „	9 „	Postzug.
Nachmittags	5 „	12 „	Güterzug.
Abends	6 „	33 „	Eilzug.

Postomnibus und Stellwagen in Mindelheim von und nach Buchloe und Memmingen.

Post-Omnibus.

Abfahrt von Türkheim nach Mindelheim und Memmingen um 8 Uhr 45 Minuten Morgens
Abfahrt von Türkheim nach Buchloe um 4 Uhr 30 Minuten Abends.

Cariolpost
zwischen Kirchheim und Türkheim.

Abfahrt in Kirchheim um 6 Uhr Früh — Ankunft in Türkheim um 8 Uhr 45 Minuten Früh
Abfahrt nach Kirchheim um 12 Uhr Mittags — Ankunft in Kirchheim 3 Uhr Nachmittags.

Kariolost nannte man einen ein- oder zweiachsigen Briefpostwagen, der auch Personen befördern durfte. Er wurde von einem Pferd gezogen und für Nebenstrecken eingesetzt.

Anonyme Einsendungen finden durchaus keine Aufnahme.

Nro. 45. Mittwoch den 6. November 1861.

Eisenbahn-Fahrten der Station Buchloe.

Ankunft von Augsburg nach Lindau.

Morgens	5 Uhr	29 Minuten	Güterzug.
„	8 „	21 „	Eilzug.
Nachmittags	3 „	23 „	Postzug.
Abends	7 „	13 „	Güterzug.

Ankunft von Lindau nach Augsburg.

Abends	5 Uhr	43 Minuten	Güterzug.
Vormittags	11 „	45 „	Postzug.
Abends	7 „	16 „	Eilzug
Morgens	7 „	6 „	Güterzug.

Postomnibus in Mindelheim von und nach Buchloe und Memmingen.

Abfahrt nach Buchloe: 3 Uhr — Min. Nachmittags
Ankunft von Buchloe: 11 Uhr 30 Min. Vormittags.
Abfahrt nach Memmingen: 11 Uhr 30 Min. Vorm.
Ankunft von Memmingen: 3 Uhr — Min. Nachm.

Postomnibus.

Abfahrt von Türkheim nach Mindelheim und Memmingen um 8 Uhr 20 Minuten Früh.
Abfahrt von Türkheim nach Buchloe um 4 Uhr 30 Minuten Abends.

Stellwagen.

Abfahrt nach Buchloe: 8 Uhr Morgens.
Ankunft von Buchloe: 6 Uhr Abends.

Cariolpost zwischen Kirchheim und Türkheim.

Abfahrt in Kirchheim um 6 Uhr Früh.
Ankunft in Türkheim um 8 Uhr 45 Minuten Früh.
Abfahrt in Türkheim um 12 Uhr Mittags.
Ankunft in Kirchheim 3 Uhr Nachmittags.

Tägliche Cariolpost zwischen Krumbach über Pfaffenhausen nach Mindelheim.

Abfahrt in Krumbach ein halb 4 Uhr Früh.
Ankunft in Mindelheim 8 Uhr Früh.
Abfahrt in Mindelheim ein halb 2 Uhr Nachmittags.
Ankunft in Krumbach 8 Uhr Abends.

Geld/Währung/Preise

Gold = Curs.

Neue Louisd'ors 10 fl. 45 kr.
Pistolen 9 fl. 34 — 35 kr.
Preußische Friedrichsd'ors 9 fl. 54 — 55 kr.
Holländische 10 fl. Stücke 9 fl. 42 — 43 kr.
Rand-Dukaten 5 fl. 30 kr.
20-Frankstücke 9 fl. 19 — 20 kr.
Scheidgold per Gewichtsduk. 5 fl. 42 kr.
Silber fein gekörnt 25 fl.
Silber 13 à 14 Loth 24 fl. 32 kr.
Silber 4 à 8 Loth 24 fl. 14 kr.

Vom
Königl. Landgerichte Türkheim.
An die Gemeindevorsteher des Amtsbezirks.

Den Preis des Kalbfleisches betreffend.

Das Pfund Kalbfleisch kostet für den Monat Juni 9 kr., was geeignet bekannt zu machen ist.

Türkheim den 20. Juni 1858.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Anmerkung: Schneider, Schuhmacher, Bäcker, Leinweber, Schreiner, Drechsler, Bürstenbinder, Fassbinder oder Tuchmacher verdienten etwa 48 kr.-1 fl. 45 kr. Pro Woche.
1 Gulden(fl) = 60 Kreuzer (kr).

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Nach einem Ausschreiben im K.-A.-Bl. 1861 № 96 S. 1364 cursiren unächte Halbguldenstücke herzogl. naßauischen Gepräges mit der Jahrzahl 1845. Die Gemeindevorsteher werden angewiesen, dieses bekannt zu machen mit der Aufforderung, derartige Münzen sogleich anher abzuliefern im Falle solche in Umlauf kommen sollten.

Türkheim den 28. November 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

An sämmtliche Lokalpolizeibehörden des Bezirks.

Das Geldangebot der Monetary and Credit-Agency in London betreffend.

Da nach den gepflogenen Erhebungen das in mehreren Blättern ausgeschriebene rubr. Geldangebot lediglich das Werk von Schwindlern zu sein scheint, deren Zweck es ist, die Leute zu betrügen, so erhalten die Gemeindevorsteher den Auftrag, die deshalb im Kreisamtsblatte pro 1858 S. 725 enthaltene Ausschreibung in ihren Gemeinden bekannt zu machen und vor Betheiligung zu warnen.

Türkheim den 19. Juni 1858.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Vom

Königl. Landgerichte Mindelheim.

Die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten betreffend.

Unter Hinweisung auf das Kr.-A.-Bl. 1862 Nr. 12 Seite 137 werden die Gemeindevorsteher beauftragt, zur Darnachachtung und zur Vermeidung von Strafen bekannt zu machen, daß jeder Finder alter Münzen und anderer Seltenheiten, welcher den gemachten Fund sogleich der obrigkeitlichen Stelle anzeigt und vorweiset, nicht allein den vollen Geldwerth, der das Gefundene nach Wiegung und Abschätzung von Sachverständigen hat, auf der Stelle ausbezahlt erhalten, sondern ausserdem noch nach Verhältniß der Behutsamkeit des Benehmens bei dem Auffinden zu einer besondern angemessenen Belohnung begutachtet werden, während die Verhehler eines solchen Fundes den in den Gesetzen darüber bestimmten Strafen zu gewärtigen haben.

Türkheim den 6. Februar 1862.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Gemeinde

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

An die Gemeindeverwaltungen des Amtsbezirkes.

Schuldentilgung der Gemeinden betreffend.

Nachdem die Rechnungen über den gemeindlichen Haushalt öfters erst nach Ablauf des Termines zur Vorlage über die Schuldentilgung in den landgerichtlichen Einlauf kommen und aus denselben auch nicht immer genau die Tilgungsquote an der Schuld und die Verzinsung derselben ersichtlich ist, so erhalten die Gemeindeverwaltungen den Auftrag, die vorschriftsmäßigen Uebersichten über die Tilgung der Gemeindeschulden pro 18⁶¹/₆₂ bis 20. Jäner 1862 bei Vermeidung der Abordnung eines Wartboten hieher vorzulegen.

In dieser Uebersicht muß angegeben sein:

1) Der Stand der Schulden nach dem Rechnungs-Abschlusse pro 18⁵⁹/₆₀
2) das Soll nach dem Schuldentilgungsplane
3) die Verwendung im Jahre 18⁶⁰/₆₁,
   a] auf Zinsenzahlung,
   b] auf Abtragung von Passivkapitalien,
4) der Betrag der verbleibenden Schuld,
5) das Datum der die Aufnahme der Passivkapitalien genehmigten Curatelentschließungen, die Uebersichten sind zwar nach Formular VII in Wunders Handbuch anzufertigen. Wo keine Schulden bestehen, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Hiebei wird wiederholt auf die Ausschreibung vom 26. April l. Js. — Türkheimer Wochenblatt Nr. 19 — die Schuldentilgung der Gemeinden betr. aufmerksam gemacht und werden Gesuche, welche erst nach Ablauf des Jahres um eine Sistirung der Schuldentilgung zu erwirken, einkommen, wenn nicht besondere Zufälle obwalten, nicht mehr berücksichtigt werden.

Türkheim den 18. Dezember 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Bevölkerungsanzeige für den Monat Oktober.

Getraut:

Am 6. Jüngling Xaver Singer, Schuhmacher dahier und Franziska Strobel, Schuhmacherstochter v. h.
" 6. Wittwer Fr. Xaver Schleifer, ehemal. Bäckermeister dahier und M. Anna Mair, Bäckermeisterswittwe v. h.
" 21. Georg Anwander, Schuhmacher v. h. und Franziska Riederer, Bürgerstochter v. h.
" 27. Joseph Freidling, Zimmergeselle dahier und Maria Kustermann, Söldnerstochter von Wörishofen.

Geboren:

Am 8. Leonardina Mayerböck, Taglöhnerstochter.
" 12. Maximilian von Gernstall.
" 13. Walburga Müller, Oekonomentochter.
" 17. Kunigunda Kößler, Werkzeugmacherstochter.
" 17. Monika Mair, Taglöhnerstochter.
" 18. Anna Maria Reiter, Gastgeberstochter.
" 20. Johanna Fischer, Stadtschreiberstochter.
" 24. Philomena Riederer, Leistschneiderstochter.
" 26. Ludwig Wölfle, Maurerssohn.
" 27. Maria Hummel, Söldnerstochter von Gernstall.
" 29. Sebastian Herrmann, Zimmermannssohn.
" 31. Fr. Xaver Ostenrieder, Oekonomensohn.

Gestorben:

Am 7. Josepha Echter, Maurersgattin, 58 Jahre alt.
" 9. Joseph Längst, Papierfabrikantensohn, 4 Jahre.
" 14. Josepha Schneider, Taglöhnerswittwe, 44 Jahre.
" 16. Jüngling Alois Fletzinger, Nadlerssohn, 17 Jahre.
" 18. Georgine Grieser, kgl. Landgerichts-Assessorstochter, 4 Wochen.
" 20. Crescenz Stark, Kaminfegersgattin, 44 Jahre.
" 22. Xaver Herzog, Austrägler, 89 Jahre.
" 27. Xaver Blasi, Taglöhnerssohn, 6 Monate.
" 31. Franziska Anwander, Bauerstochter von Gernstall, 6 Wochen.

Geborne in Türkheim.

1858.

Am	3. März.	Franziska, Vater: Alois Schindeldreher, Söldner.
„	9. März.	Kasimir fil. illeg.
„	17. März.	Theresia, Vater: Florian Jörg, Wagner.
„	4. April.	Josepha fil. illeg.
„	4. April.	Vinzenz, Vater: Anselm Klaber, Wegmacher.
„	8. April.	Johann Nep., Vater: Joh. Hohl, Söldner und Zimmermann.
„	16. April.	Viktoria, Vater: Andreas Lipp, Söldner.

Getraute

Am	1. März.	Johann Schreiegg, verwittweter Pfründner und Söldner, mit Cäcilia Höß von Türkheim.

Gestorbene

Am	6. März.	Peter Veit, Taglöhner, 55 J. a.
„	15. März.	Franziska Jörg, Schäfflerswittwe, 75 Jahre alt.
„	16. März.	Katharina Maier, led. Taglöhnerin, 75 Jahre alt.
„	23. März.	Anastasia Kornelli, Söldnersgattin, 51½ Jahre alt.

Im Jahr 1858

Anmerkung: Bei Geburten 1858 werden nur die Väter, die Mütter aber nicht erwähnt.

Geborne in Türkheim.

1858.

Am 22. Jan. Philomena; Vater: Wendelin Bauer, Getreidehändler und Bauer.

„ 1. Febr. Agatha ill.

„ 24. Febr. Franziska ill.

Getraute

Am 27. Jan. Johann Stadler, Maurermeisterssohn von Langerringen mit Maria Wohlfahrt, Söldnerstochter von Lindenberg.

„ 1. Febr. Titl Herr Emil Prinzinger, Apotheker, mit Titl Fräulein Ottilia von Klebelsberg, Tochter des k. k. österreich. Stadt- und Landrathes Joh. Ritter von Klebelsberg in Salzburg.

„ 3. Febr. Michael Säuberlich, Bauer in Gern, Wittwer, mit Jungfrau Benedikta Anwander, Bauerstocht. v. Nassenbeuren.

Am 9. Febr. Ignaz Gleich, Söldner, Wittwer, mit Jungfrau Theres Blon, Söldnerstochter von Irrsingen.

„ 9. Febr. Joseph Schregle, Söldner und Weber, mit Jungfr. Elisabetha Settele, Schreinerstochter von Türkheim.

Gestorbene

Am 14. Jan. Sophia Merkt, Pfründnerin, 70 J. alt.

„ 24. Jan. Magdalena Kratzer, Traiteurstochter, 9½ Monate alt.

„ 25. Jan. Joh. Holzmann, Söldner und Schuhmacher, 80 Jahre alt.

„ 6. Febr. Genovefa Knoll, Spitalpfründnerin, 68 Jahre alt.

„ 13. Febr. Kreszens Singer, Pfründnerin, 75 J. a.

Gewerbe/Handwerk/Brauereien/Ärzte

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Die Errichtung von Privatbacköfen betreffend.

Unter Hinweisung auf das Kr.-A.-Bl. 1861 Nr. 10 S. 127 haben die Gemeindevorsteher insbesonders den Maurermeistern bekannt zu machen, daß

1) Die Errichtung von Privatbacköfen im Innern der Häuser gestattet ist, wenn dieselben in gewölbten Räumen feuerfest hergestellt und mit einem eigenen bis über den First des Hauses geführten feuersichern Kamine versehen werden.
2) Daß Backöfen, welche außer den Häusern errichtet werden, wenigstens 30 Fuß von jedem Gebäude entfernt stehen und feuersicher hergestellt werden müssen.

Türkheim am 5. Februar 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Bekanntmachung.

Beschwerde der Schlosser wegen Gewerbspfuschereien betreffend.

Nach einer neuerlichen Beschwerde der Schlosser pfuschen die Schmiede in ihr Handwerk.

Diese verfertigen Thor- und Thürenbänder, Schlaudern und Rinnenhacken, Ofenfüsse, bringen diese Arbeiten an ihren Stellen auch an, beschlagen Fensterstöcke, Stangen hinein, bringen an Ofen Ofenbände an und mehr dergleichen.

Solche Arbeiten stehen nur den Schlossern zu.

Anmassungen dieser Art wird man auf Seite der Schmiede mit 5 fl., auf Seite derjenigen, welche sich zu solchen Arbeiten der Schmiede bedienen mit 1 fl. 30 kr. bestrafen.

Die Gemeinde-Vorsteher haben dieses Verbot zeitenweise in der Gemeinde bekannt zu machen.

Türkheim den 14. August 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Soeben hat die Presse verlassen und ist zu dem geringen **Preis von 6 kr.** in der **G. A. Reichel**schen Buchhandlung in Mindelheim zu haben:

Gewerbefreiheit

eine Nothwendigkeit unserer Zeit.

Ein aufrichtiges Wort an jeden bayerischen Staatsbürger, gesprochen von einem Unparteiischen.

Bei der Wichtigkeit dieser Frage und der Verschiedenheit, mit der sie besonders gegenwärtig beurtheilt wird, dürfte obige auf rein natürlicher Anschauung beruhende Schrift für Jedermann vom höchsten Interesse sein.

Es wird ein Lehrling von 14 bis 15 Jahren zu einem Regen- und Sonnenschirmmacher unter annehmbaren Bedingungen, gesucht. Wo? sagt die Redaktion.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den approbirten Bader Anton Kiederle wegen Befugnißüberschreitung betreffend.

Durch rechtskräftigen Beschluß wurde dem Bader Anton Kiederle in Dirlewang wegen wiederholter Befugnißüberschreitung die Ausübung der Baderei für immer entzogen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mindelheim den 6. Januar 1862.

Königliches Landgericht.

Widerer.

Stand und Preise der Mindelheimer Schranne vom 3. April 1858.

Frucht-Sorten.	Schraunenstand: Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft	Im Rest geblieben	Durchschnittspreise per Schäffel: höchster		mittlerer		niederster		Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis: gefall. um		gest. um	
	Schäffel	Schäffel	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kern	265½	198½	67	16	9	15	20	14	27	3039	57	—	29	—	—
Roggen..	86	72	14	10	54	10	32	10	15	760	39	—	24	—	—
Gerste....	68	62	6	10	44	10	—	9	16	620	3	—	—	—	2
Haber....	188	185	3	8	9	7	33	7	3	1403	59	—	—	—	8
Wicken...	6½	2½	4	—	—	16	48	—	—	42	—	—	-	—	—
Erbsen...	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	616	520	96							5866	38				

Mindelheimer Viktualienpreise.

Fleisch.	kr.	pf.	Brod.	Pf.	L.	Q.		Pf.	L.	Q.	Mehl.	fl.	kr.
Mastochsenfleisch	13	—	Mundsemmeln	—	4	1	Gemischtes				Der Metzen		
ungemästetes Ochsenfleisch	9	—	Gewöhnliche Semmel	—	5	2	Brod				Mundmehl....	2	49
gemästetes Kuh- u. Jungrindfleisch	12	—	Roggen Brod Zu 2 kr.	—	22	1	Zu 2 kr.	—	19	3	Semmelmehl.	2	15
ungemästetes	8	—	„ 4 kr.	1	12	1	„ 4 kr.	1	7	2	Mittelmehl...	1	41
Kalbfleisch	10	—	„ 6 kr.	2	2	2	„ 6 kr.	1	27	1	Nachmehl	—	25
Schweinfleisch	15	—									Roggenmehl..	1	10

Sonstige Venalien.

Winterbier-Satz.	kr.	pf.		kr.	pf.		kr.	pf.
Die Maaß vom Ganter	4	2	1 Maas Milch . . .	3	—	1 Pf. Kern-Seife . .	19	—
Schenkpreis in der Stadt	5	—	1 Pf. Butter . . .	26	—	1 Pf. Salz	4	2
aus dem Collegbräuhause			1 Pf. Schmalz . .	31	—	9 Stück Eier	8	—
über die Gasse) . . .	4	2	1 Pf. Kerzen gezog.	26	—			
Schenkpr. auf dem Lande	5	—	gegossene . .	28	—			

Lehr-Offert.

Zu einem Buchbindermeister kann ein gutgesitteter Junge unter annehmbaren Bedingungen sogleich in die Lehre treten. Näheres hierüber ertheilt die Redaktion.

Bekanntmachung.

Notariatsgeschäfte werden vom nächsten Monate an durch den Unterzeichneten in seinem Amtslokale in dem Gasthause zur Glocke dahier vorgenommen.

Mindelheim den 27. Juni 1862.

K. Rosenberg, k. Notar.

In ein schönes Geschäft wird ein Lehrling unter annehmbaren Bedingungen aufgenommen.

Das Uebrige.

Es werden mehrere Waschmägde gegen sehr vortheilhafte Bedingungen bis Ziel Jacobi gesucht.

Anzeige.

Um öftern Nachfragen während meines längern Aufenthaltes in Memmingen zu begegnen, werde ich bis Samstag in Mindelheim auf einige Tage logiren, um Aufträge in der Anfertigung der neuesten Arten künstlicher Zähne und Gebisse entgegen zu nehmen, einzelne Zähne wie ganze Gebisse in Gold und Platin neueste Art Sauggebisse für deren Brauchbarkeit im Kauen ich garantire, ebenso unschädlich für die andern Zähne.

F. Stoll, **Dentist.**

Logirt im Gasthof zur Post № 1.

Kirche/Pfarrer

Warnung.

Ich sehe mich veranlaßt, Jedermann zu warnen, auf meine Person Geld oder was es sein mag, zu borgen, da ich nichts bezahlen werde.

Mattsies den 1. Oktober 1862.

Fr. Xav. Eyth, Pfarrer.

Denjenigen Bürger Mindelheims, welcher in das Mindelheimer Wochenblatt Nr. 4 den Aufsatz „große Zärtlichkeit vom Lande" einrücken ließ, um dadurch eine kirchliche Feier zur Zielscheibe des allgemeinen Spottes zu machen, erklärt man hiemit als einen gemeinen Lügner.

Die Gemeindeverwaltung Stetten.

Bei dem Buchbinder und Filial-Bücher-Verleger Hundegger sind nunmehr die neu eingeführten Katechismen und zwar der Kleinere um 3 kr. der Mittlere um 12 kr. und der Große um 18 kr. gebunden zu haben, und es empfiehlt sich zur Abnahme der Hochwürdigen Geistlichkeit und dem verehrlichen Lehrstand bestens

Mindelheim den 21. Mai 1858.

Xaver Hundegger,

Buchbinder, Filial-Bücher- und Schreibmaterialien-Handlung.

Kollekten/Sammlungen

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Sammlung für die Christen in Syrien betreffend.

Unter Hinweisung auf die Ausschreibungen im Kr.-A.-Bl. 1860 Seite 1218 und 1861 Seite 35 werden die Lokalpolizeibehörden aufmerksam gemacht, dieser Sammlung nicht hindernd entgegen zu tretten.

Türkheim den 10. Januar 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Collekte für die Irren in Schwaben und Neuburg betreffend.

In rubr. Betreffe wurden an die Irrenanstalt Irsee abgeliefert von der

Pfarrei:

Amberg	1 fl.	6 kr.
Beckstetten	— „	36 „
Eppishausen	1 „	45 „
Ettringen	1 „	36 „
Grimmoldsried	— „	18 „
Haselbach	2 „	10 „
Immelstetten	1 „	40 „
Irsingen	1 „	40 „
Kirchheim	3 „	30 „
Könghausen	— „	41 „
Konradshofen	— „	— „
Mattsies	1 „	13 „
Mittelneufnach	— „	— „
Mörgen	— „	— „
Scherstetten	1 „	— „
Sibnach	2 „	24 „
Stockheim	3 „	15 „
Türkheim	— „	36 „
Tussenhausen	2 „	36 „
Unterrammingen	3 „	48 „
Wald	— „	— „
Weicht	4 „	— „
Wiedergeltingen	— „	48 „
Wörishofen	4 „	— „
Zaisertshofen	4 „	9 „
Summa	42 „	56 „

Türkheim den 10. Jäner 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Die Bitte des katholischen Pfarrers Arthur Dillon Purcell zu London um die Bewilligung einer Collecte für Erbauung einer Kirche nebst Schule und Herberge für die katholischen Deutschen dortselbst betreffend.

Unter Hinweisung auf das Kr.-A.-Bl. 1861 Nr. 12 S. 162 werden die k. Pfarrämter hiemit requirirt, in rubr. Betreffe eine Collecte zu veranlassen und das Ergebniß bis 1. April d. Js. oder Fehlanzeigen zuverläßig anher zu geben.

Türkheim den 11. Februar 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Vom Königlichen Landgerichte Türkheim.

Unterstützung der durch Hagelschlag Beschädigten betreffend.

Wie bereits im Türkheimer Amtsblatte Nr. 32. bekannt gemacht, hat am 23. Juni d. Js. der Hagel 16 Gemeinden des Amtsbezirkes schwer heimgesucht, so daß sich nach der Aussage eines Schadens-Taxators der Schaden durchschnittlich auf 50,000 fl. für jede Gemeinde berechnet.

Das k. Rentamt Türkheim hat die Gemeinde Konradshofen der k. Regierung als die der Unterstützung bedürftigste empfohlen und es wurde in Folge dessen mit Entschließung vom 29. Juli d. J. eine Sammlung von Naturalien für die ärmern durch Hagel beschädigten Einwohner dieser Gemeinde genehmigt.

Da aber auch die Gemeinden Scherstetten und Schwabeck in gleicher Weise heimgesucht wurden und nicht weniger arme Familien zählen, wurde mit Entschließung vom 5. d. Mts. genehmigt daß auch die ärmern durch Hagel beschädigten Familien von Scherstetten und Schwabeck an dieser Sammlung participiren dürfen, was die Gemeinde-Vorsteher bekannt zu machen und zu erklecklichen Beiträgen aufzumuntern haben.

Türkheim am 8. August 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Die Versicherung von Gebäuden des Staats, der Gemeinden und Stiftungen gegen Brandschaden betreffend.

Die nachbenannten Gemeinde- und Kirchenstiftungsverwaltungen haben dem landgerichtlichen Auftrage vom 13. März d. Js., (Amtsblatt 186 Stück 12) gesonderte Verzeichnisse über die gege Brandschaden bereits versicherten oder noch nic

Landgericht

Gerichtsladung.

Wölfle'sche Vormundschaft
gegen
Schaumann Ignaz
wegen Vaterschaft und Kindesnährung.

Im obenbezeichneten Betreffe ist gegen den Metzger Ignaz Schaumann von Tussenhausen unterm 24/28. vor. Mts. hierorts Klage gestellt worden.

Zum Sühneversuch, wie zur mündlichen Sachverhandlung steht demnach Termin an auf

Montag den 28. April d. Js.
Vormittags 10 Uhr

und werden beide Streittheile hiezu bei Kostenmeidung, insbesondere aber der Beklagte, dessen Aufenthalt unbekannt, mit dem Anhange geladen, daß die Doppelschrift der Klage hierselbst in Empfang genommen werden kann und daß Beklagter bis zum, oder am Termine einen Schriftenempfänger (Insinuationsmandatar) am Gerichtssitze Türkheim um so gewisser zu benennen habe, als sonst alle weitern Erlasse an ihn lediglich am Gerichtsbrette angeheftet und dadurch als rechtmäßig zugestellt erachtet würden.

Türkheim den 28. März 1862.

Königliches Landgericht.
Bernhuber.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Die Amtsorganisation betreffend.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß von nun an vom unterfertigten Amte nur mehr die **dringenden** und **unverschieblichen Parthei-Angelegenheiten** beschäftigt werden, da die Extraditions-Arbeiten bis zum 15. des genannten Monats vollendet sein müssen, und diese Arbeiten die ausschließende Thätigkeit aller Gerichtsmitglieder gleichmäßig in Anspruch nehmen.

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, diese Anordnung in ihren Gemeindebezirken zur Darnachachtung und Ersparung unnützer Gänge sofort zu veröffentlichen.

Türkheim den 12. Juni 1862.

Der Königliche Landrichter.
Bernhuber.

In der öffentlichen Sitzung des kgl. Landgerichts Mindelheim vom 10. November wurden folgende Urtheile gefällt:

Alois Schmid von Egelhofen, wegen Mißhandlung, 3 fl. Strafe und alle Kosten.

Joseph Weißhaupt von Mindelheim wegen Mißhandlung 1 Tag Arrest und alle Kosten.

Am nächsten Montag den 17. dß. Vormittags wird bei dem kgl. Landgerichte Mindelheim gegen nachstehende Personen öffentlich verhandelt:

1. Johann Hecht, ledig von Schöneberg, wegen Bettels.
2. Josepha Birk, Söldnersehefrau von Stetten, wegen Ehrenkränkung.
3. Conrad Ruf, Dienstknecht zu Oberauerbach, wegen Mißhandlung
4. Joseph Schmid, Söldner von Unterkammlach, wegen Ehrenkränkung.
5. Vogel, kgl. Forstwart zu Dorschhausen, wegen Mißhandlung.
6. Maria Martin, Söldnersehefrau von Bedernau, wegen Ehrenkränkung.
7. Theres v. Dreer, Posthalterin zu Mindelheim, wegen Ehrenkränkung.

Vom
Königl. Landgerichte Türkheim.

An sämmtl. Gemeindevorsteher des Amtsbezirks.

Das Aehrenlesen auf den Feldern betreffend.

Es sollen während der Aerndtezeit die Aehrensammler dadurch den Grundbesitzern sich mißliebig machen und recht häufig auch den Verdacht von Entwendung oder Abreißen der gereiften Früchte rege werden lassen, daß sie fast immer zum Aehrensammeln auch jene Grundstücke betreten, auf welchen die abgeschnittenen Früchte entweder noch in sog. Sammeln zerstreut herumliegen oder auch dann, wenn die Feldfrüchte so eben in Garben zusammengebunden und auf Wagen geladen werden.

Da nun ein solch zudringliches und bisweilen Eigenthums gefährliches Aehrensammeln nicht geduldet werden kann, so ergeht an sämmtliche Gemeindevorsteher des Amtsbezirkes der Auftrag, in ihren Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, daß Aehrensammler nicht eher ein Grundstück zu diesem Zwecke betreten dürfen, als bis die Eigenthümer derselben ihre Früchte vollständig hinweggebracht haben.

Der Vollzug dieser Anordnung ist zu überwachen und das Gemeinde-Dienstpersonale zu beauftragen, Uebertreter zu Recht zu weisen, Widerspenstige aber, sowie Klagen der Grundbesitzer in dieser Sache hieher zur Anzeige zu bringen.

Endlich wird den Gemeinde-Vorstehern zur Pflicht gemacht, daß sie das Aehrenlesen nur von wirklich armen und solchen Personen gedulden dürfen, welche durch Alter oder Gebrechen anderweitigen Unterhalt sich nicht zu verschaffen vermögen; junge und rüstige Personen aber, oder solche, welche hinreichende Mittel zu ihrem Lebensunterhalte haben, ist dieses zu untersagen und sind nöthigen Falles dieselben zur Anzeige zu bringen.

Türkheim den 26. Juli 1858.

Der Königliche Landrichter

Bernhuber.

Zur Heilung der gefährlichen Klauenseuche beim Rindvieh

hat man ein erfolgreiches Mittel entdeckt. Pulverisirter gebrannter Alaun wird mit einer Mischung von 5 Theilen Wasser und 1 Theil Schwefelsäure langsam übergossen und dieser Teig, nachdem die Horndecke abgelöst und das faserige Fleisch von dem Geschwür entfernt ist — auf die blosgelegte Stelle aufgetragen. Gewöhnlich tritt die Heilung so, daß das Thier sich schon nach zwei Tagen ohne Verband zu bewegen vermag.

(Seifenwasser als Düngmittel.) Nach den in Frankreich angestellten Versuchen hat sich ergeben, daß Seifenwasser, zur Düngung der Wiesen angewendet, den Ertrag derselben vervierfachte. Auch auf Ackerland äußerte es die vortheilhaftesten Wirkungen.

Königliches Landgericht.
Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Gaureiter betreffend.

Im Landgerichtsbezirke Türkheim haben auf die Dauer der Beschälperiode 1861 die Erlaubniß zur Beschälung mit nachbeschriebenen Hengsten in ihrem Hofraume erhalten:

1.) Franz Götzfried von Mörgen mit einem Dunkelbraunen mit Stern 7 Jahr alt.
2) Clement Fischer von Derndorf mit einem Fuchsen mit Bläße 4 Jahr alt.
3) Clement Meyer von Tussenhausen mit einem Fuchsen mit Bläße und weißen Füßen 6 Jahr alt.
4) Joseph Keppeler von Spöck mit einem Kast.-Braun mit Stern 6 Jahre alt.

Die Gemeindevorsteher haben dieses bekannt zu machen und darüber zu wachen, daß nur diese Hengste zur Zucht verwendet werden. Auch sind die Hengste-Besitzer darauf aufmerksam zu machen, daß die Beschälungs-Verzeichnisse vorschriftsgemäß geführt und seiner Zeit vorgelegt werden.

Den betreffenden Gemeindevorstehern wird noch zur Aufgabe gemacht, dafür zu sorgen, daß die Beschälung nicht frei und offen vor Aller Augen besonders der Kinder und Jugend vorgenommen und hiedurch das jugendliche Zart- und Schamgefühl verletzt werde.

Türkheim am 14. März 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Beschälung = Begattung von Pferden

Vom
Königl. Landgerichte Türkheim.

Handhabung der Sittlichkeit betreffend.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß nicht selten schulpflichtige Kinder bei Begattung des Viehes als Gehilfen verwendet werden.

Da aber hiedurch alles Sittlichkeitsgefühl untergraben werden muß, ergeht an die Lokalschulinspektionen und Gemeindeverwaltungen die Weisung, derartige gewissenlose Eltern und Dienstherrn über dieses unheilbringende Verfahren vorerst zu belehren, und im Falle selbe den Ermahnungen kein Gehör geben, sie dem Gerichte zur geeigneten Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Türkheim am 24. April 1858.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Vom Königlichen Landgerichte Türkheim.

Das landwirthschaftliche Fortbildungswesen betreff.

Indem man die Herren Ortsgeistlichen, Schullehrer, Gutsverwalter, Thierärzte, Gemeindevorsteher und sonstige tüchtige Oekonomen auf die Bekanntmachung im Kr.-A.-Bl. 1861 Nummer 93 aufmerksam macht, ergeht an selbe das Ansinnen, sich im Sinne dieser Bekanntmachung zu betheiligen, gemeinschaftlich auf die Bildung derartiger Lesevereine hinzuwirken und binnen 4 Wochen anher anzuzeigen, in wieweit die Sache gediehen ist.

Türkheim den 13. November 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Polizei/Fahndung/Anordnung

Späße.

Strafpolizeiliche Untersuchung wegen Radschuh-Entwendung zum Schaden des Adam Östler von Mattsies betreffend.

In der Nacht vom 1. auf den 2. d. Mts. wurde aus der Schupfe des Vorstehers Adam Östler in Mattsies ein mit seinem Namenschiffre bezeichneter neuer Wagenradschuh, 1 fl. 30 kr. von einem bisher unbekannten Thäter entwendet.

Jedermann wird vor dessen Ankauf gewarnt.

Die Gemeindevorsteher haben dieses mit dem Auftrage bekannt zu machen, daß der allenfallsige Verkäufer oder Thäter sogleich angezeigt werde.

Türkheim den 8. Mai 1861.

Königliches Landgericht.

Bernhuber.

Radschuh = Ein Hemmschuh, auch Bremsschuh, Radschuh oder Rämmschuh genannt, ist ein Gerät zum Abbremsen von Fahrzeugen.

Bekanntmachung.

Voruntersuchung gegen den ledigen Christian Prinzing von Herbrechtingen wegen Diebstahlsvergehen betreffend.

Bei dem am 21. Juli ds. Js. arretirten 12 Jahre alten Knaben Christian Prinzing von Herbrechtingen, k. w. Oberamts Heidenheim wurde eine Sackuhr vorgefunden, welche derselbe vor nunmehr 3 Wochen in einem Orte 2 Stund von Kirchheim k. Landgerichts Türkheim, entwendet zu haben zugibt.

Die Uhr ist silbern, zweigehäusig, hat römische Ziffern, ist von hinten aufzuziehen, das silberne eigentliche Gehäuse ist dünn und hat in Folge dessen neben dem Uhrschlüsselloche einen kleinen Sprung, der silberne Rand um das Uhrglas ist 4 Mal gelöthet, das zweite Uhrgehäuse ist von Messing, bei der Uhr befindet sich eine messingene Kette nebst einem messingenen Uhrschlüssel, auf dem die Buchstaben **R** und **P** eingeprägt sind. Werth 3 fl.

Der rechtmäßige Eigenthümer hat sich bei der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde zu melden.

Türkheim am 12. August 1858.

Königliches Landgericht.

Der kgl. Landrichter beurlaubt.

Stocker, Assessor.

Schulwesen

Vom Königlichen Landgerichte Türkheim.

Die Schulprüfungen pro 18⁶⁰/₆₁.

Im Einverständnisse mit den k. Distriktsschulinspektionen Türkheim I. und II. werden die Tage zu den heurigen Schulprüfungen festgesetzt, wie folgt:

Am 2. April
Nachm.: Tussenhausen
am 15. April
Vorm.: Schwabeck
Nachm.: Konradshofen
am 16. April
Vorm.: Grimoldsried
Nachm.: Scherstetten
am 17. April
Vorm.: Mittelneufnach
Nachm.: Könghausen
am 18. April
Vorm.: Amberg
Nachm.: Wiedergeltingen
am 19. April
Vorm.: Irsingen
Nachm.: Stockheim
am 20. April
Vorm.: Beckstetten
Nachm.: Weicht
am 22. April
Vorm. und. Nachm.: Ettringen
am 23. April
Vorm. und Nachm.: Wald
am 24. April
Vorm. und Nachm.: Wörishofen — Mädchenschule
am 25. April.
Nachm.: Wörishofen, Knabenschule
am 29. April
Vorm.: Immelstetten
Nachm.: Eppishausen
am 30. April
Vorm.: Haselbach
Nachm.: Mörgen
am 1. Mai
Vorm.: Unterrammingen
Nachm.: Mattsies
am 2. Mai
Vorm. und Nachm.: Kirchheim
am 4. Mai
Vorm. und Nachm.: Sibnach
am 10. Mai
Nachm.: Zaisertshofen
am 13. Mai
Vorm. und Nachm.: Türkheim Knabenschule
am 14. Mai
Vorm. und Nachm.: Türkheim Mädchenschule.

Die k. Lokalschulinspektionen, Schullehrer und Gemeindeverwaltungen werden hievon zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt, und letztere aufgefordert, nicht nur selbst hievon Theil zu nehmen, sondern die Prufungstage zur anderseitigen Theilnahme auch bekannt zu machen.

Türkheim am 21. März 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Bekanntmachung.

An die kgl. Lokalschulinspektionen des Schuldistriktes Türkheim I.

Wiederbesetzung der Distriktsschul-Inspektion Türkheim I. betr.

Der k. Distriktsschul-Inspektor Herr Maximilian Friedbichler zu Ettringen hat unterm 1. April d. Js. in Anbetracht seiner geschwächten Gesundheit um Enthebung von dieser Stelle bei der königl. Regierung zu Augsburg nachgesucht und es wurde ihm dieselbe auch gemäß hoher Entschließung vom 17. Juli d. Js. Nr. 34,910 unter dem Ausdrucke der Anerkennung über sein in dieser Eigenschaft bethätigtes, eifriges und ersprießliches Wirken zum Besten der seiner Leitung übergebenen Schulen bewilliget und der k. Pfarrer Herr Thomas Bölk in Türkheim als Distriktsschul-Inspektor über die Schulen des Distriktes Türkheim I. aufgestellt, welcher am 5. August d. Js. in dieses Amt auch eingewiesen wurde, wovon die k. Lokalschul-Inspektionen des Schuldistriktes Türkheim I zur Darnachachtung hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Türkheim den 7. August 1858.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Gemeinnütziges.

Wie sind Pferde bei einer Feuersbrunst zu retten?

Bekanntlich hat man seine große und meist vergebliche Mühe bei Feuersbrünsten Pferde aus den brennenden Stallungen zu retten; der Anblick des Feuers versetzt sie in große Alteration, sie sind störrig und widersetzen sich aufs heftigste, wenn man sie aus den Gefahr drohenden Stallungen in Sicherheit bringen will; der Rauch und der bei einem solchen Unglücke kaum zu vermeidende Tumult tragen dazu bei, die Thiere vollends confuß zu machen. Einfaches Mittel ist, den Kopf solcher Pferde in nasse Decken zu wickeln; hierdurch wird das Einathmen des Rauches, das Sehen des Feuers und das Hören des Lärmes vermieden und die Thiere folgen blindlings ihrem Führer.

Vom

Stadtmagistrate Mindelheim.

Am kommenden Montag den 1. Februar l. Js. wird die vorschriftliche Hunde-Visitation in der Wohnung des Hausmeisters Fischer dahier vorgenommen.

Die Hunde-Eigenthümer haben also an diesem Tage entweder Vormittags von 9 — 12, oder Nachmittags von 2 — 5 Uhr ihre Hunde um so gewisser der Hundevisitation zu unterstellen, als das bloße Abholen und Bezahlung eines Hundezeichens keineswegs genügt, sondern gegen jeden Eigenthümer, der seinen Hund der Beschaukommission nicht vorführen läßt, oder denselben gar verläugnet, mit Strafe eingeschritten werden müßte.

Mindelheim am 26. Januar 1858.

Der Bürgermeister
Gaßner.

Vom
Königl. Landgerichte Türkheim.
An sämmtliche Lokalpolizeibehörden des Amtsbezirks.

Jagdfrevel betreffend.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß Hundebesitzer häufig ihre Hunde auf Felder und Wiesen mitnehmen und dieselben ungenirt jagen lassen.

Da dieser Unfug nicht nur im Allgemeinen verboten ist, sondern Jagdpächter in ihren Rechten geschützt werden müssen, ergeht an derlei Hundebesitzer der Auftrag, ihre Hunde beim Hause zu lassen, indem sie sonst nach der allgemeinen Verordnung vom 6. Dezember 1857 Regierungsblatt 1857 S. 1677 eine Strafe von 5 bis 20 fl. und zuletzt den Verlust der Hunde zu gewärtigen haben.

Die Gemeindevorsteher haben dieses in ihren Gemeinden bekannt zu machen und das Verbot zu überwachen.

Türkheim den 16. Juni 1858.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Königliches Landgericht.
Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Gaureiter betreffend.

Im Landgerichtsbezirke Türkheim haben auf die Dauer der Beschälperiode 1861 die Erlaubniß zur Beschälung mit nachbeschriebenen Hengsten in ihrem Hofraume erhalten:

1.) Franz Götzfried von Mörgen mit einem Dunkelbraunen mit Stern 7 Jahr alt.
2) Clement Fischer von Derndorf mit einem Fuchsen mit Bläße 4 Jahr alt.
3) Clement Meyer von Tussenhausen mit einem Fuchsen mit Bläße und weißen Füßen 6 Jahr alt.
4) Joseph Keppeler von Spöck mit einem Kast.-Braun mit Stern 6 Jahre alt.

Die Gemeindevorsteher haben dieses bekannt zu machen und darüber zu wachen, daß nur diese Hengste zur Zucht verwendet werden. Auch sind die Hengste-Besitzer darauf aufmerksam zu machen, daß die Beschälungs-Verzeichnisse vorschriftsgemäß geführt und seiner Zeit vorgelegt werden.

Den betreffenden Gemeindevorstehern wird noch zur Aufgabe gemacht, dafür zu sorgen, daß die Beschälung nicht frei und offen vor Aller Augen besonders der Kinder und Jugend vorgenommen und hiedurch das jugendliche Zart- und Schamgefühl verletzt werde.

Türkheim am 14. März 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Am Mittwoch, den 3. April ist ein junger Halbhund, (weibl. Geschl.,) mit einem messingenen Halsbande versehen, eingestanden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann denselben gegen Ersatz der Futterkosten und der Inserationsgebühr bei Reißer, Söldner in Wörishofen, abholen.

Ein Hund, (weibl. Geschl.) von gelber Farbe, an der Brust weiß, hat sich verlaufen. Der, welchem dieser Hund eingestanden ist, wolle ihn abliefern an Joh. Hailer in Zaisertshofen.

Bei Unterzeichnetem ist vor 8 Tagen ein schöner Dachshund eingestanden. Der Eigenthümer kann denselben gegen Entschädigung der Futterkosten und Inserats-Gebühr abholen.

Mathias Demler
in Unterkammlach.

Bei dem Unterzeichneten ist vor circa acht Tagen ein wie es scheint schon längere Zeit herrenlos herumgelaufener sog. Schäferhund eingestanden. Derselbe ist männlichen Geschlechts, schwarzgrau, mit langen zottigen Haaren, und hat braune Füße, dann langen Schweif.

Der Eigenthümer wird aufgefordert, denselben binnen 14 Tagen gegen Erlag der Futter- und Einrückungskosten abzuholen, als sonst weiter über denselben verfügt wird.

Türkheim den 3. Dezember 1861.

Xaver Steichele,
Rothgerbermeister.

Vor einiger Zeit wurde in der Nähe bei Oberkammlach ein Spanferlel aufgefunden. Der Eigenthümer kann dasselbe beim Schäffler Kirchmayer in Oberkammlach abholen.

Eine Logie mit Küche, Kammer und Holzlege ist von Ziel Lichtmeß an zu beziehen. Anfrage in Hs.-Nr. 395 in Mindelheim.

Ein Wohnhaus mit Gemeinderecht und 2 Logien ist in Mindelheim zu verkaufen. Das Uebrige.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

An sämmtliche Gemeindevorsteher des Bezirkes.

Eine aufgefundene Kuh betreffend.

Am 14. d. Mts. wurde auf einer Wiese unweit Weicht, eine 3 Jahre alte, weißlich graue Kuh mit schwarzen Ohren, schwarzen Lippen und Flötzmaul mit einem Horn und einem Vorderfuße durch einen Strick verbunden, aufgefunden.

Nach dem Urtheile Sachverständiger wurde dieselbe, um sie vielleicht eher an die weidende Heerde zu bannen, wahrscheinlich deßhalb auf diese Weise geknebelt, kam gleichwohl abseits, verirrte sich, litt durch Frost und Hunger und krepirte bald nach ihrer Auffindung.

Die Gemeindevorsteher haben dies in ihren Gemeinden bekannt zu machen und beizufügen, daß derjenige, der sich als Eigenthümer dieser Kuh auszuweisen vermag, sich innerhalb eines Monates beim Landgericht zu stellen habe, woselbst ihm dann die Haut gegen Entrichtung der bisher erwachsenen Kosten wird verabfolgt werden.

Sollte sich bis zur angegebenen Zeit ein Eigenthümer nicht stellen, so wird die Haut verkauft und die erwachsenen Kosten aus dem Erlös getilgt werden.

Türkheim den 20. September 1861.

Der Königliche Landrichter

Bernhuber.

Vom Königlichen Landgerichte Türkheim.

Den Schutz der Uferbauten betreffend.

Nachdem sich die Frevel an den Baumpflanzungen und Bauten in den zur Fluß-Correktion angelegten Verlandungsstreifen mehren, wird unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 5. Oktober 1857 Kr.-A.-Bl. Seite 1226 nicht blos das Fahren und Reiten, sondern auch das Gehen auf den Uferschutzbauten mit Culturen außerhalb der etwa dort bestehenden Wege und zwar bei einer Geldstrafe bis zu 10 fl. oder einer entsprechenden Arreststrafe hiemit verboten.

Die Gemeindevorsteher haben dieses Verbot wiederholt in ihren Gemeinden bekannt zu machen und den Vollzug zu überwachen.

Türkheim den 30. Juli 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Vertilgung der Feldmäuse betreffend.

Wie verlautet sollen in einigen Gegenden die Feldmäuse wieder auf bedenkliche Weise überhand genommen haben und die Wintersaat bedrohen. Unter Hinweisung auf die h. Regierungs-Entschliessung vom 4. März 1858 Kr.-A.-Bl. S. 273 und 3. Oktober 1857 Kr.-A.-Bl. S. 1210 werden die Gemeindevorsteher beauftragt, zur gemeinsamen Vertilgung der Feldmäuse in den Fluren nach den gegebenen Anordnungen unverzüglich Anordnung zu treffen und mit Nachdruck zur Ausführung zu bringen.

Nur in dem Falle, daß die Feldmäuse wegen allzugroßer Vermehrung mit den gewöhnlichen Mitteln nicht mehr rasch genug zu vertilgen wären und die Anwendung von Giftstoffen unumgänglich erscheint, ist ein Antrag auf ausnahmsweise Bewilligung hiezu zu stellen.

Türkheim den 3. Oktober 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Fleisch taxe pro Oktober 1861 betreffend.

Die Maximaltaxe des Mastochsenfleisches für den Monat Oktober d. Js. beträgt per Pfund 14 kr., die des Kalbfleisches 12 kr. was die Gemeindevorsteher bekannt zu machen und den Vollzug zu überwachen haben.

Türkheim den 4. Oktober 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Collecte für die Taubstummen in Augsburg und Dillingen betreffend.

Das Ergebniß in rubr. Betreffe wird nachstehend bekannt gegeben.

Hunds-Verlauf.

Am 14. Februar d. Js. hat sich in Türkheim ein ganz schwarzer, stockhaariger Halbhund, männlichen Geschlechts (sogenannter Schäferhund) der auf den Ruf „Prinz" geht, verlaufen. Derjenige, welchem derselbe zugelaufen, wolle ihn gegen Vergütung der allenfallsigen Kosten in der Wiesmühle zu Nassenbeuren abgeben.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. Mts. ist dem Unterzeichneten ein Halbhund (weiblich) mit spitzigem Kopf, stockhärig, mit langem Schweif entwendet worden. Derselbe hatte ein lohrothes Halsband, und eine eiserne Schnalle mit einem eisernen Ring. — Man ersucht denselben dem Unterzeichneten zu überbringen.

Georg Steber,
Bauer in Weiler, Pfarrei
Eppishausen, Ldg. Türkheim.

Schafweide-Verpachtung.

Am Dienstag den 28. Oktober d. J. Nachmittags 2 Uhr wird von der Gemeinde Sibnach die Schafweide für das Jahr 1863 im Wirthshause dahier öffentlich versteigert.

Die Bedingungen werden am Pachttage bekannt gegeben und Pachtlustige höflich eingeladen.

Sibnach, den 19. Oktober 1862.

Vogt, Vorsteher.

Tod/Beerdigung

Edictalladung.

Todeserklärung des seit dem russischen Feldzug vermißten Thomas Alberstetter von Wald betreffend.

Der Söldnerssohn Thomas Alberstetter von Wald, geboren am 6. Mai 1785, wird schon seit dem russischen Feldzug vermißt und hat auch seit dieser Zeit nichts von sich hören lassen.

Für denselben sind auf dem Folium des Seilers Johann Schneider von Wald noch 304 fl. Caution und das freie Wohnungsrecht eingetragen.

Auf Antrag des Schneider wird Thomas Alberstetter von Wald oder dessen rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert

innerhalb 3 Monaten a dato

sich dahier um so gewisser zu melden und zu legitimiren, als nach Umfluß dieser Frist Thomas Alberstetter für todt und descendenzlos verstorben erklärt und die vorbemerkte Caution und das Wohnungsrecht im Hypothekenbuche gelöscht würde.

Türkheim den 16. Februar 1861.

Königliches Landgericht.

Bernhuber.

Danksagung.

Für die so liebevolle Theilnahme an dem Leichenbegängnisse und den Trauergottesdiensten meiner theuren Gattin

Anna Maria Lederle,

Maurers-Gattin dahier

spreche ich hiemit meinen verbindlichsten Dank aus, indem ich auch zugleich bitte, der Verblichenen im frommen Gebete zu erinnern.

Mindelheim am 24. Juli 1862.

Der tieftrauernde Gatte

Xaver Lederle,

Maurer.

Todes-Anzeige.

Gott dem Herrn über Leben und Tod hat es in seinem unerforschlichen Rathschlusse gefallen, Donnerstag den 18. September 1862 Mittags 1 Uhr den ehrengeachteten Herrn

Aloys Königbauer

Klosterverwalter und ehem. Rentamts-Oberschreiber dahier, nach längern Leiden, versehen mit den heil. Sterbsakramenten, im 82. Lebensjahre aus der Zeit in die Ewigkeit abzurufen.

Mindelheim. **Friedrich Höfl,**
Privatier.

Bekanntmachung,

die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen der Beerdigung betreffend.

(Schluß.)

Beilage Ziff. I. zu §. 6.

Königreich Bayern.

Leichentransport-Paß.

Nachdem die Verbringung der in doppeltem Sarge wohlverschlossenen Leiche de . . am . . ten . . . . . zu . . . . . verstorbenen . . . . . welche von da mittels . . . . . über . . . . . nach . . . . zur Beerdigung gebracht werden soll, unter Begleitung des mit einer eigenen Reiselegitimation versehenen . . . . . gegen Beachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsicht bewilligt worden ist, so werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste alle Civil- und Militärbehörden beauftragt, beziehungsweise ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom Heutigen, untenbezeichneten Tage an auf einen Monat giltigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen.

. . . . . den . ten 18

(Fertigung der ausstellenden Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Ad Num. 472. praes. 9/10 62.

Ankündigung.

Die Zimmerstutzen-Schützengesellschaft dahier gibt am 3. Februar im Gesellschaftslokale zum Mohren einen Maskenball nach vorhergegangenem Festschießen und Masken-Aufzug, den „Freischütz" vorstellend, durch die Stadt.

Das Schießen beginnt Vormittags 9 Uhr im Saale des Collegs und endet Abends 5 Uhr; dann bewegt sich der Maskenzug vom Colleg aus mit **Flambeaux** und Musik durch die Stadt in den obengenannten Gasthof, wo die Preisevertheilung und hierauf Ball stattfindet.

Zu diesem Balle werden nur anständige Masken zugelassen, welche jedoch vorher bei dem Vorstande Anton Braun Eintrittskarten zu lösen haben.

Allen Bekannten, bei welchen wir nicht persönlich Abschied nehmen konnten, wünschen ein herzliches Lebewohl

Mindelheim, 30. Januar 1858.

Baptist und Augusta } Mascher.

Flambeaux = in diesem Falle Fackeln

Einladung.

Mit polizeilicher Genehmigung gibt der Unterzeichnete in seinem Sommerkeller auf seiner neu hergerichteten Kegelbahn ein

Kegel-Schieben

auf neun Kegel, welches **Sonntag den 12. Mai** beginnt und **Sonntag den 26.** desselben Monats Nachmittags 3 Uhr endet, worauf um 4 Uhr gerittert und die Preise vertheilt werden.

Die Preise bestehen:

1.	Preis	25 fl.	nebst	Fahne	im	Werthe	von	6 fl.	— kr.
2.	„	20 „	„	„	„	„	„	5 „	30 „
3.	„	15 „	„	„	„	„	„	5 „	— „
4.	„	12 „	„	„	„	„	„	4 „	30 „
5.	„	10 „	„	„	„	„	„	4 „	— „
6.	„	8 „	„	„	„	„	„	3 „	30 „
7.	„	7 „	„	„	„	„	„	3 „	— „
8.	„	6 „	„	„	„	„	„	2 „	30 „
9.	„	5 „	„	„	„	„	„	2 „	— „
10.	„	4 „	„	„	„	„	„	1 „	30 „
	Summa	112 fl.						Summa 37 fl.	30 kr.

Gesammtsumme 149 fl. 30 kr.

Eine Gesellschaftsfahne ist frei.

Drei Kugeln bilden eine Nummer und 20 Nummern ein **Loos** und kostet in den ersten sieben Tagen 1 fl. 30 kr. und an den folgenden Tagen bis zum Schluß 2 fl. —

Am 23. Mai darf kein neuer Scheiber wieder eintreten.

Die nähern Bedingungen sind am Kegelplatze angeheftet.

Zu recht zahlreichem Besuche ladet freundlichst ein

Zaisertshofen, den 26. April 1861.

Joseph Dempf, Gastgeber.

Einladung.

Mit Bewilligung eines k. Bezirksamtes Memmingen giebt Unterzeichneter auf freiem Platz und Grasboden ein

Kegelschieben,

welches Sonntag den 17. August Vormittags 10 Uhr anfangt und Sonntag den 31. Abends beendet und sogleich gerittert wird.

Gewinnste:

1. Eine schöne, tragende Kalbel mit seid. Fahne	60 fl.
Wer die Kalbel gewinnt u. sie nicht will, erhält	50 „
2. An baarem Geld und schöner Fahne . .	50 „
3. „ „ „ „ „ „ . .	40 „
4. „ „ „ „ „ „ . .	30 „
5. „ „ „ „ „ „ . .	25 „
6. „ „ „ „ „ „ . .	20 „
7. An baarem Geld	15 „
8. „ „ „	10 „
9. „ „ „	8 „
10. „ „ „	6 „
11. „ „ „	4 „
12. „ „ „	3 „
Summa mit Fahnen, Anschlag:	294 fl.

Vom 17. bis 24. August Mittags kostet die Nummer von zwei Kugeln auf drei Kegel **4 kr.**, vom 24. bis 31. August kostet die Nummer **6 kr.**

Demjenigen Theilnehmer, dessen Heimatsort am Weitesten entfernt ist, wird eine Weitfahne präsentirt.

Theater in Pfaffenhausen.

Mit obrigkeitlicher Bewilligung wird von den Theaterfreunden des Marktes Pfaffenhausen am **5., 12., 20.** und **26. Oktober 1862** aufgeführt:

Die

Räuber auf Maria Culm

oder

Die Kraft des Glaubens.

Ein Gemälde aus der vaterländischen Geschichte in 5 Handlungen von **Heinr. Cuno.**

Der Anfang ist am **20. Oktober** Nachmittags ½2 Uhr, sonst jedesmal ½3 Uhr.

Der Schauplatz ist auf dem Rathhause.

Zu zahlreichem Besuche laden ergebenst ein

die Theaterfreunde.

Theater in Wörishofen.

Mit obrigkeitlicher Bewilligung wird von den Theaterfreunden der Gemeinde Wörishofen am **28.** und **29. September,** dann am **19., 26.** und **28. Oktober 1862** aufgeführt:

Der Freigeist

oder

Verirrung und Besserung.

Ein Schauspiel von Fr. Xav. Jann, ehemaligen Lehrer am Gymnasium zu Augsburg.

Der Schauplatz ist beim untern Wirth **Joseph Eisele.**

Der Anfang ist jedesmal präcis Nachmittags 3 Uhr.

Ergebenst laden ein **die Theaterfreunde.**

Keller-Eröffnung Pfingstmontag den 9. Juni
mit Blechmusik und Abends Feuerwerk
wozu ergebenst einladet
Türkheim den 30. Mai 1862.
Anton Wiedemann,
Gastgeber zur Krone.

Einladung.

Bei dem Unterzeichneten findet am **19. Oktober dß. Mts.** als am Kirchweihsonntag
Tanzmusik
statt, wozu freundlichst einladet
Mindelheim den 11. Oktober 1862.
Roman Weiß,
Gastgeber „zum Adler."

Sonntag den 5. Oktober 1862

große außerordentliche Vorstellungen in der

Gymnastik, Turnübungen und Herkulische Kraftproben.

Unter andern wird Herkules **Feder** 2 der stärksten Zugochsen an sich anspannen laßen, dieselben werden nicht im Stande sein, den Athleten nur 1 Zoll von der Stelle zu bringen.

Verbunden mit der Vorführung tressirter Schulpferde, sowie auch Hongerio, der wilde Aschandi und eine Dame aus Brasilien.

Abends präcis 6 Uhr auf freiem Marktplatze eine Vorstellung auf dem hohen **Voltigier-Seile.**

Anfang **präcis 7½ Uhr.**

Der Schauplatz ist in der dazu erbauten **Arena,** nebst dem Salzstadel.

Zu einem recht zahlreichen Besuche ladet ergebenst ein, indem bemerkt wird, daß das Publikum diesen Schauplatz gewiß mit Zufriedenheit verlassen wird,

die Direktion.

Verkehr/Straßen

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Straßenreparaturen.

Bei herannahendem Frühjahr werden die Gemeindevorsteher zur Instandsetzung der Gemeinde- und Ortsstraßen, der Fuß- und Feldwege, dann der Brücken, Stege, Sicherheitsgeländer, Ortstafeln, Wegweiser, Warnungstafeln 2c., sowie zur Reinigung der Flüsse, Bäche, Kanäle und Wasserleitungen hiemit beauftragt, und es wird auf die unterm 29. April 1841 derselben ertheilte Anleitung hiezu hingewiesen.

Vorerst sind von den Strassen das Koth und der Schlamm abzuräumen, die Strassen-Gräben zu öffnen und in diese das Straßen-Wasser abzuleiten, da nur auf diese Weise die Straßen abtrocknen und das Aufführen von frischem Kies von Belang sein kann. Ganz zwecklos ist es, wenn statt reinen Kieses mit Koth vermischtes aufgeführt wird, weßhalb die Gemeindevorsteher darauf zu achten haben, daß das Kies vor Ausfuhr desselben auf die Straßen gehörig gereinigt werde.

Es ist Sorge zu treffen, daß die Kiesgruben gehörig abgeräumt und das Kies von oben herab abgelöst werde, damit nicht durch zu tiefes Hineingraben ein Unglück entsteht.

Die Gemeindevorsteher werden hiefür insbesonders verantwortlich gemacht. Es ist ferner darauf zu achten, daß die Straßen die vorgeschriebene Breite behalten und durch Herausackern nicht verschmälert werden. Das Anwanden auf den Straßen darf nicht geduldet werden, da aber, wo dieses nicht umgangen werden kann, ist dafür zu sorgen, daß das auf die Straße gebrachte Erdreich sogleich wieder entfernt und die Straße mit Kies frisch bedeckt werde. Die Straßenreparaturen sind von der Gesammtgemeinde gemeinschaftlich, selbst da, wo die Straßen-Reparatur noch nach Strecken vertheilt sein sollte, und zu gleicher Zeit vorzunehmen, da nur auf diese Weise eine Gleichheit erzielt werden kann.

Bis zum 31. März wird man sich von dem Vollzuge obigen Auftrages Ueberzeugung verschaffen und wo sich Mängel vorfinden, gegen Säumige strafend einschreiten.

Die kgl. Gendarmerie und das Gerichtsdieners-Personal sind von dieser Anordnung zur Ueberwachung in Kenntniß gesetzt.

Türkheim den 1. März 1861.

Der Königliche Landrichter

Bernhuber.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Straßen-Allee betreffend.

Die Bepflanzung der von Landsberg nach Memmingen führenden Landstraße von Wiedergeltingen an bis an die Grenze des Landgerichtsbezirkes Buchloe mit 174 deutschen Pappeln wird hiemit an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben.

Diese Pappelbäume müssen mindestens 2 Zoll im Durchmesser und die Stangen zu denselben 4 Zoll im Durchmesser haben und 10 Schuh lang sein.

Wer diese Anpflanzung übernimmt hat für das Fortkommen der Bäume ein Jahr lang zu haften und nur ausserordentliche Ereignisse können, im Falle sie nachgewiesen werden, Berücksichtigung finden.

Angebote sind bis zum 18. d. Mts. dahier einzureichen.

Türkheim am 2. März 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Versicherungen

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Agenten der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.

Die Gemeindevorsteher haben bekannt zu machen, daß der Wagnermeister Xaver Döfler von Türkheim als Agent der Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt für die Landgerichtsbezirke Türkheim und Mindelheim in ihrem ganzen Umfange an der Stelle des zurückgetretenen J. G. Graf von Türkheim von der k. Regierung bestätiget wurde.

Türkheim den 30. März 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Die Verhütung von Brandschäden und die Versicherung gegen solche betreffend.

Nachstehende Entschließung haben die Gemeinde-Vorsteher öfters bekannt zu machen, die Gemeindeangehörigen bei allen schicklichen Gelegenheiten hierauf aufmerksam zu machen, Nachläßigkeiten in Behandlung der Zündhölzchen unnachsichtlich anzuzeigen und nach Kräften dahin zu wirken, daß sowohl Immobilien als Mobilien gegen Brand gehörig versichert werden.

Türkheim am 9. September 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Versteigerungen/Verkauf

Bekanntmachung.

Vom
gräflich Fuggerschen Rentamte Kirchheim a. d. Mindel

wird am Mittwoch den 15. September lfd. Js. Vormittags 9 Uhr eine größere Quantität alten Eisens, nemlich:

a) circa 20 — 25 Ztr. Schmiedeisen
b) circa 4 Ztr. Schmelzeisen
c) eine alte Malzdörre

gegen Baarzahlung salv. ratific. öffentlich im hiesigen Bräuhaushofe versteigert.

An demselben Tage werden von Vormittags 11 Uhr an, theils hier, theils im Orte Spöck, nachstehende Nutz- und Werkholzvorräthe, vorbehaltlich hoher standesherrlicher Genehmigung versteigert, nemlich:

1)	24	Stück	Fichten Sägblöck,	21′ lang	14″ bis	22″	Durchmesser
2)	18	„	Eichen „	7′ bis 21′ lang	12″ bis	37″	„
3)	3	„	Ahorn „	8′ bis 18′ lang	14″ bis	25″	„
4)	2	„	Ulmen „	7′ bis 19′ lang	12″ bis	17″	„
5)	47	„	eichene Dillsäulen	7′ lang 7″ bis 11″ Durchmesser			
6)	2	„	Feldahorn	7′ bis 14′ lang	13″ bis	14″	„
7)	29	„	Ahorn	7′ bis 10′ lang	7″ bis	8″	„
8)	7	„	Bauholz	50′ lang 9″ Durchmesser.			
9)	½	Klftr.	Ahornprügel.				

Steigerungslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß zum Schneiden des Gehölzes in der Schneid-Mühle zu Spöck, wo ein großer Theil bereits lagert, Gelegenheit gegeben ist, und daß sich fremde, dem Amte unbekannte Kaufsliebhaber über Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugniße auszuweisen haben.

Das Holzmaterial kann bis zur Versteigerung an jedem Tage eingesehen werden.

Kirchheim am 3. September 1858.

Der gräfliche Rentbeamte
v. Weber.

Anzeige.

Den 11. Oktober, als am Viehmarkttage, verkauft der Unterzeichnete zu staunenswerth billigen Preisen eine große Parthie sog. **Ladenhüter** in Pers, Napolidens, **Poil de schevre**, Schawls, Tücher u. s. w. wozu er ergebenst mit dem Bemerken einladet, daß bei diesem Verkaufe auch noch 24 kr. Stücke österr. Gepräges für voll angenommen werden.

Türkheim den 16. September 1858.

Gg. Bader.

Holzversteigerung.

Am Donnerstag den 4. Februar 1858 wird vom königl. Walddistrikte Saulengrain folgendes Holz-Material öffentlich versteigert:

6	Stück	Hagebuchen Werkholz	
175	„	Fichten-Sägklötze	
40	„	„ Bauholz	
50	„	„ Zaunstangen	
1	Klafter	Buchen	Scheitholz
3	„	Aspen	Scheitholz
92	„	Fichten	Scheitholz
13	„	Buchen	Prügelholz
50	„	Fichten	Prügelholz
7	„	gemischtes	Prügelholz
31	„	Steckenholz	
3	Loos	Wellenreiß	
80	Haufen	Daas.	

Kauflustige haben sich am obigen Tage Vormittags 9 Uhr beim Wirth in Stetten einzufinden.

Königliches Forstrevier Kammlach.

Stapf, k. Revierförster.

Bekanntmachung.

Zur Folge öffentlicher Versteigerung werden

Mittwoch, als am 27. ds. Mts.

aus der Wirthschaft zu Schwabeck vom Unterzeichneten gegen gleich baare Bezahlung 2 Pferde, 10 Stück Rindvieh, 3 Wägen, 2 Pflüge 3 Eggen, 6 gute Pferd-Geschirre, alles vorhandene Heu, Grumet und Stroh, 20 bis 25 Klafter dürres und grünes Holz, Hopfenstangen und mehrere Reißschläge sammt Haus und Baumannsfahrnissen verkauft.

Die Herren Vorsteher werden ersucht, dieses in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Der Unterzeichnete:

A. Schnatterer,
Vorsteher.

Unweit Türkheim wurde ein silberner Uhrschlüssel gefunden, welchen gegen Ausweis der rechtmäßige Eigenthümer im k. Gendarmerie-Locale zu Türkheim abholen kann.

Zu verkaufen ist ein noch ganz gut erhaltener **C**-Bombardon mit Cylinder und eine chromatische **B**-Posaune um billigen Preis. Das Nähere ist in der Redaktion zu erfragen.

Kirchenglocken-Verkauf.

Zwei Kirchenglocken von Bronce, von denen die Eine 6—7 Ctr. wiegt und den **C Ton** hat, die Andere ungefähr 4 Ctr. wiegt und **Cis** stimmt, sind billig sammt Kronholz und Beschlag zu verkaufen.

Kaufsliebhaber wollen sich persönlich oder in portofreien Briefen wenden an

K. Mevius,
Pfarrer in Beckstetten Ldg. Türkheim.

Zu verkaufen ist eine **neue große Krippe** mit ungefähr 250 Personen um den Preis von **40 fl.** Wer dieselbe zu verkaufen hat, sagt die Redaktion dieses Blattes.

In der Hammerschmiede in Dirlewang ist fein gemahlener Gyps zu haben.

Für einen gut gesitteten Knaben ist auswärtig eine Lehrlingsstelle offen. Das Uebrige bei der Redaction.

Werbung/Anzeigen/Leserbriefe/Abschied

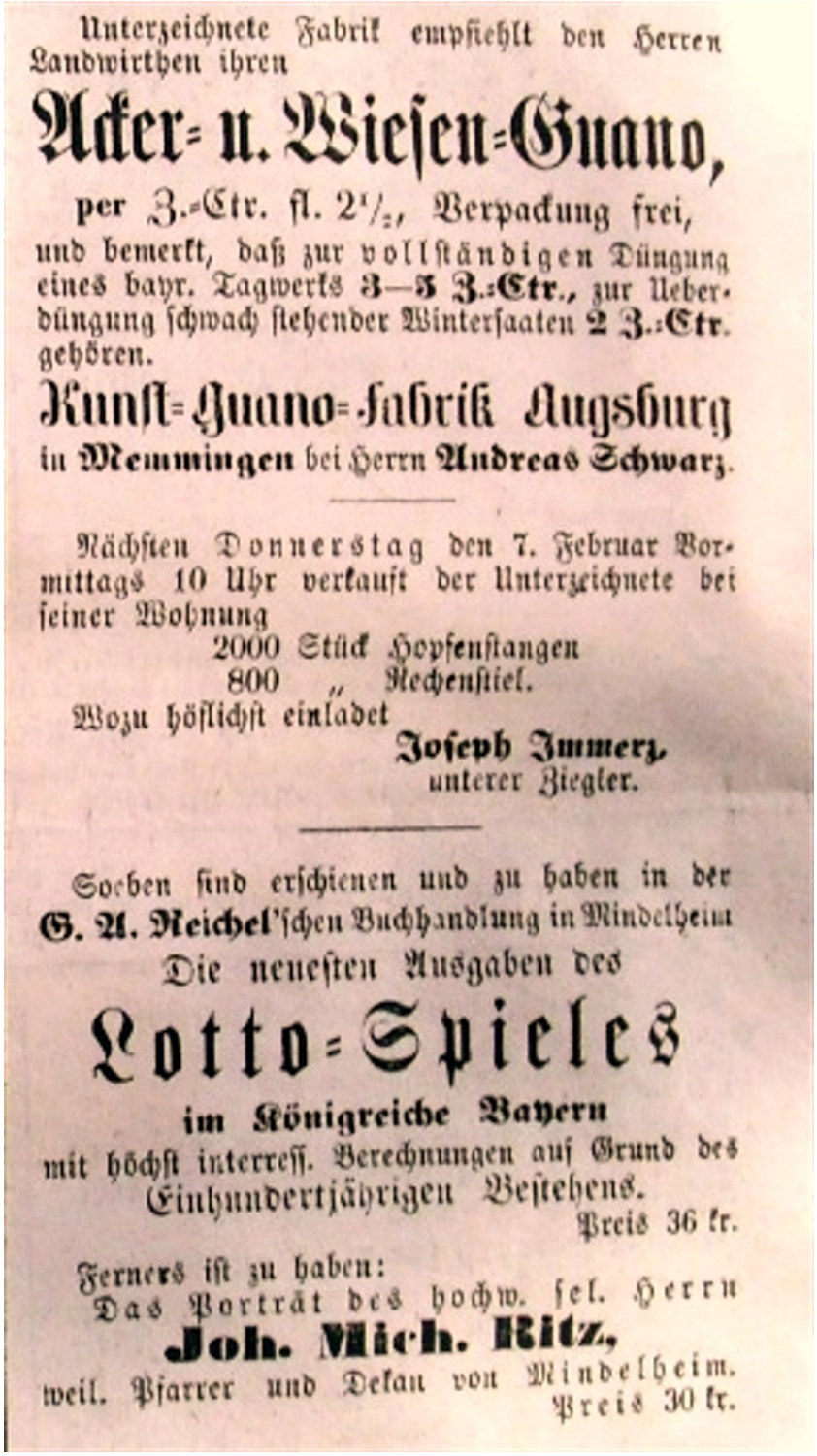

Unterzeichnete Fabrik empfiehlt den Herren Landwirthen ihren

Acker- u. Wiesen-Guano,

per Z.-Ctr. fl. 2½, Verpackung frei,

und bemerkt, daß zur vollständigen Düngung eines bayr. Tagwerks 3—5 Z.-Ctr., zur Ueberdüngung schwach stehender Wintersaaten 2 Z.-Ctr. gehören.

Kunst-Guano-Fabrik Augsburg

in **Memmingen** bei Herrn **Andreas Schwarz.**

Nächsten Donnerstag den 7. Februar Vormittags 10 Uhr verkauft der Unterzeichnete bei seiner Wohnung

2000 Stück Hopfenstangen
800 „ Rechenstiel.

Wozu höflichst einladet

Joseph Immerz,
unterer Ziegler.

Soeben sind erschienen und zu haben in der **G. A. Reichel**'schen Buchhandlung in Mindelheim

Die neuesten Ausgaben des

Lotto-Spieles

im Königreiche Bayern

mit höchst interress. Berechnungen auf Grund des Einhundertjährigen Bestehens.

Preis 36 kr.

Ferners ist zu haben:
Das Porträt des hochw. sel. Herrn

Joh. Mich. Ritz,

weil. Pfarrer und Dekan von Mindelheim.

Preis 30 kr.

Guano: Es handelt sich um einen Dünger aus Vogelmist. Man fand außerordentlich hohe Gehalte an Phosphor und Stickstoff, wichtigen Pflanzennährstoffen.

Annonçe.

Unterzeichneter empfiehlt zu geneigter Abnahme:

Pyramides vesuviennes

(Feuer-Anzünder)

durch deren Anwendung beim Anzünden des Feuers viele Mühe und Zeit erspart wird und die deshalb ihrer Vortheile und Billigkeit wegen in keinem Hause fehlen sollen.

Magnet-Stähle

in 4 Sorten von **Dr.** Geis.

Gesundheits-Schnupftaback

von Joh. Demler's Sohn, Gottlieb, in Nürnberg.

Spannlange Häringe

2 Stück für 1 Groschen.

Türkheim im Januar 1851.

Gg. Baader.

Schmier-Oel für Leder.

Dasselbe besitzt die vorzüglichen Eigenschaften, daß es in das rohe, wie in das bearbeitete Leder eindringt, und demselben dadurch eine **Weichheit** und **Geschmeidigkeit gibt**, die auch das vertrockenste und verdorbenste Leder wieder in seine frühere Brauchbarkeit zu versetzen vermag und es in einem **überraschenden Grade konservirt.**

Da es besonders auch dem **Wasser** seinen nachtheiligen Einfluß auf das Leder versagt, d. h. es **vollkommen wasserdicht** macht, so dürfte es schon deshalb in der industriellen Welt freudig begrüßt werden.

Denn welcher Landmann, und überhaupt, welcher Arbeiter sollte nicht eilig nach einem Mittel greifen, vermöge dessen er seine Füße bei seiner Arbeit vor Nässe zu schützen vermag, welche nicht selten die Ursache eines leiblichen Uebels wird, das je älter er wird, um so empfindlicher hervortritt, und oft die blühendste Gesundheit zu zerstören droht! —

Dem mit obigen Oele fleißig eingeriebenen Leder schadet aber auch **weder die Kälte** oder die **Ofenwärme im Winter,** noch die **Sonnenhitze im Sommer,** und bewahrt es namentlich vor sog. **Springen;** und nimmt das **Wichsleder,** mit diesem Oele getränkt, noch den **schönern Glanz** als zuvor an.

Angewendet wird es am Besten, etwas wenig erwärmt.

Wer dasselbe bereits angewendet, wird das von diesem Oele Gerühmte als Wahrheit bestätigen und bemerken wir noch zu deren weitern Bestätigung, daß dieses Fabrikat eine Erfindung des Herrn **Dr. Carl Lintner,** z. Z. Rektor an der Handels- und Gewerbsschule zu Lindau ist, eines bekannten und deshalb geschätzten Mannes, weil derselbe neben seinem Lehrberufe bemüht ist, mit seiner Wissenschaft auch in praktischer Weise dem Fortschritte der Industrie zu dienen, und in dieser Beziehung zunächst das Wohl seiner Mitbürger und seines Vaterlandes zu fördern. — Zu haben bei

Ulrich Streng
in Mindelheim.

Yps-Verkauf.

In der Oehl- und Yps-Mühle zu Mattsies sind mehrere tausend Metzen Yps zu verkaufen, der alte Metzen zu 13 kr. Die Gemeinde-Vorsteher werden ersucht, dieses in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Zwilcher,
Oehl- und Yps-Müller in Mattsies.

Bei dem Hammerschmied Engelbert Sontheimer in Dirlewang, sind mehrere tausend Metzen feingemahlener Gyps zu verkaufen, der Metzen um 12 kr.

Bleich-Anzeige.

Die Bleichanstalt der Mech. Baumwoll-Spinn- & Weberei in Kaufbeuren bringt bei nahender Jahreszeit ihre

Naturbleiche

für alle Arten Leinwaaren und Fäden in empfehlende Erinnerung.

Gefällige Aufträge übernimmt Herr

Alois Spies,
Bothe von Mindelheim.

Anzeige und Empfehlung.

Der Neuzeit angemessen, bin ich durch verbesserte Einrichtung in den Stand gesetzt, allen Anforderungen der **Kunst- und Seidenfärberei** vollkommen zu entsprechen. Ich empfehle mich daher im Färben aller nur vorkommenden Farben sowohl auf **Wolle, Seidenkleider** als auch auf **Schürze, Bänder** 2c. 2c.

Unter Zusicherung schneller und reeler Bedienung empfiehlt sich achtungsvoll

Mindelheim.

Anton Lutzenberger.
Druck- u. Seidenfärberei.

Feinste dunkelgelbe **Essigsprit** von 90 Gr. vorzüglich zum Kochen geeignet empfiehlt der Beachtung und geehrtem Zuspruche ergebenst

Türkheim. **Gg Bader.**

Soeben ist bei uns eingetroffen:

Neuer praktischer

Universal-Briefsteller

für das geschäftliche und gesellige Leben.
Nebst einer Auswahl Stammbuchaufsätze und einem

Fremdwörterbuche,

bearbeitet von

Dr. L. Kiesewetter.

Zwölfte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Preis: Gebunden 54 kr.

Die Vortrefflichkeit dieses äußerst billigen Briefstellers hat sich dadurch gewiß bewährt, daß derselbe binnen wenigen Jahren 12 starke Auflagen erlebt hat, wodurch jede weitere Empfehlung überflüssig ist.

Für Schwindsüchtige

und die daran zu leiden glauben!

Eine in der Akademie gekrönte, populär gehaltene Preisschrift über die Frage: Wie ist der an der Schwindsucht so allgemein und verborgen leidenden Menschheit am besten und sichersten zu helfen? Von Dr. John Simpson. Aus dem Englischen übersetzt und mit Zusätzen aus eigenen Erfahrungen erweitert, und allen Schwindsüchtigen gewidmet von Dr. van Reß, broch. 27 kr.

In der **G. A. Reichel**'schen Buchhandlung in Mindelheim ist soeben eingetroffen:

Die Natur heilt!

Beiträge zur **Hydrotherapie**

(Naturheilkunde)

von

Baptista Vanoni,

Naturheilarzt.

(Schüler des Johannes Schroth.)

8. Elegant geheftet. Preis 42 kr.

Für kommende

Nicolaus- und Weihnachts-Zeit

empfiehlt der Unterzeichnete sein gut sort. Lager in **Kinderspiel-** und **Galanterie-Waaren** geehrtem Zuspruche ergebenst.

Gg. Bader.

Eine größere Partie

gutes Pferdheu

wird zu kaufen gesucht.

Gewürz-Vanill- u. Gesundheits-Chocolade

aus der kgl. **Hofchocolade-Fabrik** in **München** empfiehlt geneigter Abnahme ergebenst

Türkheim.

Gg. Bader.

Per Paquet 4 Sgr. oder 14 Kr.

Gegen Hals und Brustleiden

Stollwerck'sche Brust Bonbons.

sicher und schnell wirkend gegen Hals- und Brustcatarrh ꝛc. sind in Original-Paqueten mit Gebrauchs-Anweisung à **14** kr. stets vorräthig hier in **Mindelheim** bei Apotheker **Ant. von Balta**; in **Pfaffenhausen** bei Apotheker **Georg König**.

Französ. Estragon-Senf

von feinster pikanter Qualität in Töpfen und Gläser zu **24, 20** und **15 kr.**, sowie

vorzügliche arom. Essig-Gurken

in Gläsern zu **24** und **20 kr.** hat frisch erhalten und empfiehlt zur geneigten Abnahme bestens

J. A. Pernat
in Mindelheim.

Einem hochverehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich hiesigen Ort's mich als **Seifensieder** etablirt habe.

Ich empfehle daher den geehrten Hausfrauen die verschiedenen Sorten **Seifen** und **Kerzen** zu festgesetzten, aber billigsten Preisen, als:

1. Sorte: **Hauskernseife** a Pf.	**16 17**	kr.
2. Sorte: **Hauskernseife** a Pf.	**15 16**	kr.
Eine in den meisten Gegenden Deutschlands sehr vielfältig berühmte und zur Wäsche ganz entsprechende **Palm-** oder **Oel-Seife** a Pf.	**15**	kr.
Gegossene Talg- oder **Unschlitt-Kerzen** bei 8, 10, 12, 14, 16 und 20 Stücke a Pf.	**25** u. **26**	kr.
Gezogene, bei 10, 12, 14 und 20 Stücke a Pf.	**24** u. **25**	kr.
Stearin-Kerzen weiß und hellbrennend a Paquet	**34, 36** u. **42**	kr.
Sonnen-Kerzen ausgezeichnet a Paquet	**33**	kr.

Unter der festen Zusicherung einer stets reellen und soliden Bedienung ersucht um geneigten Zuspruch

Oswald Heyder
in Mindelheim.

Messerwaaren

aus der bekannten Fabrik von Gebr. Dittmar in Heilbronn a. N. sind theils vorräthig, auch werden solche nach Zeichnung und Angabe bestens besorgt von

Türkheim. ***Gg Bader.***

Für Weihnachten!!!

Während der diesjährigen Weihnachtszeit habe ich in meinem Geschäftslokale eine Auslage von sich zu Geschenken eignender Gegenstände veranstaltet, zu deren Anschauung ich hiedurch ganz ergebenst einlade.

Neben einem reichhaltigen Lager von **Kinderschriften** und **Gebetbüchern für jede Altersstufe,** bin ich überhaupt **mit vielen Werken, aus mannigfachstem Inhalte bestehend,** versehen, die sich zu Angebinden für jedes Alter eignen.

Ueberall, wo es Wunsch sein sollte, — **Sendungen zur Auswahl in die Wohnung zu empfangen,** — werde ich mit Vergnügen bereit sein, solche zu besorgen.

Außerdem empfehle noch zu Weihnachtsgeschenken eine reiche Auswahl von:

Portemonnaies — Cigarren-Etuis — Necessaires — Album's — Schreibmappen — Notizbüchern — Brieftaschen in modernsten Façons — Bleifedern — Griffeln — Kreiden — Pastell-Farben — Gummi — Siegellack — Oblaten — Schreib-Zeichen Post-, sowie Luxus- und anderen Papieren in verschiedensten Arten — Tuschkästen — einzelnen Tuschen und Pinseln — Reißzeugen — blauer, rother, schwarzer und Alizarin-Dinte — Schreibzeugen — Transportablen Dintenfäßern mit sicherstem Verschluß — Stahlfedern und Haltern von den elegantesten bis zu den niedersten Sorten zu billigen Preisen — Notenpapieren — Schreib-, Zeichen-, Häckel-, Strick-, und Stick-Vorlagen — Spielen für Kinder und Erwachsene — Heiligenbilder 2c.

Ebenfalls ist mein Lager von Goldleisten auf's Beste assortirt, wobei ich mich zur Besorgung von Bilder-Einfassungen zu billigen Preisen ganz ergebenst empfohlen halte

Mindelheim im Dezember 1861.

G. A. Reichel'sche Buch- und Kunsthandlung.

Anzeige.

Unterzeichnete empfiehlt sich als Kleidermacherin ergebenst.

Nachdem ich mich in größerer Stadt in allen, in dieses Fach einschlagenden Arbeiten vollkommen ausgebildet, hoffe ich jedem Wunsche zur Zufriedenheit zu entsprechen. Indem ich um gütiges Zutrauen höflichst bitte, erlaube ich mir zu bemerken, daß ich jederzeit auf Verlangen gerne auch außer dem Hause zu billigsten Preisen arbeiten werde.

Hochachtungsvollst zeichnet

Hildegard Heckel,
Kleidermacherin
am untern Thor Haus-Nr 415
zu ebener Erde.

Für kommende Fastenzeit empfiehlt:
Maccaroninudeln, ital.
Fadennudeln, deutsch.
Emmenthaler und
Schweizer Käse.
Holländische Häringe.
Brünellen, spanische.
Zwetschgen, fränk.
Erbsen, gebrochene.
Gries, Reis, Gerste,
Sago, wie sämmtliche Spezerei- und Huckerei-Artikel geneigter Abnahme ergebenst

Gg. Bader.

Wirthschafts-Empfehlung.

Dem Unterzeichneten wurde durch das k. Landgericht Türkheim eine Tafernwirthschaftsgerechtsame verliehen. — Indem dieses hiemit veröffentlicht, wird Sorge getragen werden, daß stets gute Speisen und Getränke verabreicht, und prompte Bedienung stattfindet.

Die Eröffnung derselben findet am Fastnachtsonntag mit guter Tanzmusik, wobei gutes Bier und Speisen 2c. Verleit gegeben werden — statt. — Hiezu ladet freundlichst ein

Schnerzhofen den 23. Februar 1862.

Anton Steckenleitner,
Tafernwirth.

Warnung für Frauen.

Die von der Frau Fineberg in Türkheim und Berg aufdringlich verhausirte Leim- oder Talgseife, welche sie für Kern-Seife ausgiebt, warne ich hiemit sämmtliche Frauen, solche Leim- auch Schwindelseife genannt, welche nach chemischer Untersuchung 50 Prozent Wasser enthält, künftig besser zu besichtigen, indem solche Seife überall per Pfund um **12 kr.** zu haben ist.

Anton Nauer.

V. D. B. Vom

Königl. Landgerichte Mindelheim.

An sämmtliche Lokalpolizeibehörden.

Den medizinischen Pfuscher Johann Jakob Ruedy von Geichlingen Cantons Schaffhausen betreff.

Durch rechtskräftigen Beschluß des k. Landgerichts Schwabmünchen vom 17. November vorigen Jahrs wurde ein gewisser Johann Jakob Ruedy von Geichlingen Cantons Schaffhausen in der Schweiz wegen medizinischer Pfuschereien polizeilich bestraft, aus dem Landgerichtsbezirke Schwabmünchen für immer ausgewiesen, und mittels Schubes an seine Heimatsbehörde, die Direktion der Polizei des Cantons Schaffhausen, überliefert.

Da der Genannte ein ganz gefährlicher Pfuscher ist, welcher mit schamloser Frechheit, die sich ihm anvertrauenden Kranken um enorme Summen prellt, da ferner die von ihm in Anwendung gebrachten Salben durch ihre scharfe Beschaffenheit leicht den schlimmsten Einfluß auf die Gesundheit seiner Opfer zu üben vermögen, und da die Vermuthung besteht, daß Ruedy auch anderwärts sich einfinden möchte, um seine medizinischen Pfuschereien auszuüben, so werden gemäß kgl. Regierungs-Entschließung vom 11. d. Mts. sämmtliche Lokalpolizeibehörden auf diesen medizinischen Pfuscher aufmerksam gemacht und beauftragt, die Gemeinde-Angehörigen vor diesem Betrüger zu verwarnen, auf denselben ein besonderes wachsames Augenmerk zu richten und ihn im Betretungsfalle festzunehmen und anher abzuliefern.

Mindelheim am 19. Januar 1858.

Der Königliche Landrichter

Büttner.

(Eingesandt.)

Niederraunau, am 12. August 1862.

Vergangenen Sonntag den 10. August haben die Mehrzahl der Mitglieder des Turnvereins Mindelheim einen Ausflug nach Niederraunau unternommen, um hier mit den Mitgliedern des Turnvereins Ichenhausen zusammenzutreffen. Die wackern Söhne des Turnvaters **Jahn** haben sich durch ihre Leistungen in der Gymnastik allgemeinen Beifall von der großen Menge der Theilnehmer des Festes errungen. In ächter deutscher Fröhlichkeit, unter Musik- und Becherklang verfloß der genußreiche Abend, und nur zu bald rückte die Scheidestunde heran. Noch voll der süßen Eindrücke der frohen Feier finden sich die Bewohner Niederraunaus veranlaßt, den kräftigen Turnern Mindelheims nochmals auf diesem Wege ein herzliches **„Gut Heil!“** nachzurufen, und geben sich der angenehmen Zuversicht hin, es mögen die wackern Turner ihrerseits auch unserm Orte ein freundliches Andenken bewahren. — **„Gut Heil!“**

(Einer im Auftrage des Vorstandes.)

Warnung.

Wer Jemanden auf meinen Namen etwas leiht oder borgt, der erhält keine Rückvergütung mehr.

Mindelheim den 21. August 1862.

Theres Müller, Privatierswittwe.

Widerruf!

Ich widerrufe der Mindelheimer-Schützengesellschaft, den am Jakobisountag ausgestoßenen Schimpf und gebe ihnen alle Ehre und Achtung zurück.

Georg Moser.

Lebewohl!

Da wir vor unserer Abreise nicht mehr Zeit fanden, von allen unsern Bekannten uns persönlich zu verabschieden, so sagen wir unsern Freunden und Bekannten in hiesiger Stadt und Umgegend hiemit öffentlich ein herzliches Lebewohl, und danken für die uns dahier zu Theil gewordene freundliche Aufnahme.

Mindelheim den 26. Sept. 1862.

Adolph Henne,
k. Bezirksamtmann.
Laura Henne.

In der Buchhandlung von G. A. Reichel in Mindelheim und Kaufbeuren ist zu haben:

Ackermann J.,

Trost der armen Seelen.

Belehrungen und Beispiele über den Zustand der Seelen im Fegfeuer. Sammt einem vollständigen Gebetbuche zum Troste derselben.

Neunzehnte Auflage. Mit bischöflicher Genehmigung.

Preis ungeb.: 21 kr., geb.: 33 kr.

Lentner'sche Hühneraugen-

Pflästerchen per Stück **4** kr. und per Dzd. **42** kr.

Ulrich Streng.

Verloren ging ein mit Gold eingelegter Haarring am verflossenen Samstag. Um Abgabe in der Redaktion wird ersucht.

Anzeige und Empfehlung.

Bei Unterzeichnetem werden

Thurm-Uhren

nach neuester Construktion in jeder Größe verfertigt, welche in einem Kasten verschlossen, ganz unten aufgestellt werden können.

Auch werden Alte, wenn sie je noch zu benützen sind, nach neuester Art umgeändert, gründlich reparirt und auf Verlangen auch zum Untenaufstellen geeignet.

Da derselbe mit allen zu diesem Fache erforderlichen Werkzeugen bestens versehen ist, so ist er im Stande, eine dauerhafte und billige Arbeit zu liefern, und für alte und neue Uhren eine mehrjährige Garantie zu leisten.

Recht zahlreichen Aufträgen entgegensehend, empfiehlt sich achtungsvollst!

Johann Hilber,
Großuhrenmacher und Schlosser
in Krumbach.

Verloren/gefunden/gesucht

Der 14jährige Sohn des hiesigen Kunstgärtners Lutzenberger, Namens Ludwig, hat die von mir verlornen vier Banknoten im Werthe von je 10 fl. gefunden und zur Ermittlung des Eigenthümers bei Gericht übergeben.

Indem ich dieß zur öffentlichen Kenntniß bringe, spreche ich diesem ehrlichen Knaben zugleich den gebührenden Dank aus.

Mindelheim den 23. Jänner 1858.

Johann Zech,
Müller von Gronau.

Vom Königlichen Landgerichte Türkheim.

Bekanntmachung.

Auffinden von Gegenständen in Zollershardt bei Türkheim betreffend.

Am 13. d. Mts. wurden im Zollershardle bei Türkheim von einem Handwerksburschen ein aus brauner Wolle gestrickter Mannshut, eine Tabaksdose von Papiermaché und ein schwarzlackirter Ledergürtel mit messinger Schließe aufgefunden und dahier übergeben.

Der bisher unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, binnen 4 Wochen allenfallsige Eigenthumsansprüche nachzuweisen, außerdessen diese Sachen für herrenlos erklärt werden würden.

Türkheim den 27. September 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Vom Königlichen Landgerichte Türkheim.

Die ihren Eltern entwichene Katharina Herzog von Giesing betreffend.

Im Falle das im Kr.-A.-Bl. 1861 S. 1347 beschriebene Mädchen sich in irgend einer Gemeinde aufhalten oder getroffen werden sollte, ist hievon umgehend Anzeige anher zu erstatten.

Türkheim den 17. November 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Die in Bayern wohnenden Spanier betreffend.

Im Falle sich in den Gemeinden des Amts-Bezirkes Unterthanen des Königreiches Spanien aufhalten sollten, haben dieses die Gemeindevorsteher unter Beifügung ihres Alters, Geburtsortes und Standes binnen 8 Tagen anher anzuzeigen oder Fehlanzeigen zu erstatten.

Türkheim den 15. November 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Volkszahlung großbrittanischer Unterthanen betr.

Die Gemeindevorsteher werden hiemit beauftragt, am 8. April d. Js. in ihren Gemeinden zu recherchiren, ob sich daselbst brittische Staatsangehörige aufhalten. Ist dieses der Fall, so ist deren Vor- und Zuname, Stand und Eigenschaft, Heimathsort, Anzahl der Kinder mit Angabe, ob männlich oder weiblich und wie viele derselben unter 10 Jahren, anher anzuzeigen, und diese Anzeige am 9. April mit eigenem Boten anher zu senden.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Türkheim am 18. März 1861.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Gefunden wurde schon im Monate September in Türkheim eine Joppe. Da sich bis jetzt noch kein Eigenthümer gemeldet hat, so wird derjenige, welchem diese Joppe zugehört, aufgefordert, selbe abzuholen.

Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes

Vom Königl. Landgerichte Türkheim.

Den entwichenen Knaben Anton Oefelein von München betreffend.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben im Kr.-A.-Bl. 1862 № 9 Seite 107 werden die Gemeinde-Vorsteher beauftragt, den Oefelein im Betrettungsfalle in schonender Weise anher bringen zu lassen.

Türkheim den 30. Januar 1862.

Der Königliche Landrichter
Bernhuber.

Vom Königl. Landgerichte Türkheim

Eine in Hannover betroffene Mannsperson betreffend

Die Gemeindevorsteher werden beauftragt, bezüglich der unten beschriebenen Mannsperson Recherche zu pflegen und im Falle sie einer der Gemeinden des Amtsbezirks angehören sollte, unverzüglich Anzeige anher zu erstatten.

Alter 32 Jahre, Größe 5' 11'', Statur schlank, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen dunkelblond, Augen blaugrau, Zähne gut, Bart dunkelblond, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Zeichen: auf dem rechten Mittelfinger eine kleine Schnittnarbe, auf dem rechten Daumen, linken Daumen, und dritten Finger eine Warze, am rechten Schienbeine nach auswärts zwei Narben, vielleicht von einem Schuß herrührend, eine Narbe über dem rechten Oberschenkel, über die After eine runde Narbe von einem Geschwür, eine runde Geschwürnarbe zwischen den Schulterblättern, auf der Brust zwei kleine Narben, rechts am Halse eine kleine Geschwürnarbe, rechts von der Stirn eine kleine Geschwürnarbe, in der rechten Schläfe eine kleine Narbe, eine kleine Warze auf der linken Backe. Dessen Portrait kann dahier eingesehen werden. Türkheim, den 23. Juni 1862

Königliches Landgericht Türkheim
Bernhuber, Landrichter

Vom Königl. Bezirksamte Mindelheim

Eine blödsinnige Weibsperson betreffend.

Am 17. Mai l. Js. wurde im Bezirksamtsbezirke Mallersdorf eine blödsinnige Weibsperson aufgegriffen. Dieselbe spricht schwäbischen Dialekt, ist von kleiner Statur, hat braune Haare, graue Augen, große Nase, länglichtes Gesicht und spitzes Kinn und mag etwa 26 Jahre alt sein.

Wer über Heimath und Herkunft dieser Person Kenntniß hat, wolle hieher Mittheilnng machen.

Mindelheim den 14. Juli 1862.

Königliches Bezirksamt.
Henne, k. Bezirksamtmann.

Gesucht werden

rechtschaffene Handwerker, kleine Kaufleute 2c. als Agenten zum Verkauf verschiedener couranter und leicht abzusetzender Artikel. Adressen erbittet man franco unter **X. Y. Z.** Nr. 1 durch die Expedition dieser Blätter.

Ein fleißiger, brauchbarer Dienstknecht wird **sogleich** oder auf **Michaeli** d. Js. gesucht. Derselbe erhält hohen Lohn und Kost, sowie gute Behandlung. Das Uebr.

Zwei gut gehaltene Hopfengärten beim Ochsenkeller sind zu verkaufen. as Uebr.

Eine Logie für 2 Personen ist bis Michaeli zu beziehen. Das Uebr.

Es ist ein sehr großer Hund schwarzer Farbe, mit einem schwarzen ledernen Halsbande am **Dienstag** den **26. dß. Mts.** bei Herrn Max Hampp in Oberrieden eingestanden. Der Eigenthümer kann denselben gegen Entrichtung der Futterkosten und Insertionsgebühr abholen.

Verloren ging verflossenen Samstag Abends eine Lila-Seiden-Schleife. Der Finder wolle selbe gegen Erkenntlichkeit der Redaktion übergeben.

Verloren ging verflossenen Samstag Abends vom Schloßberg bis zu Hrn. Maurermeister Schramm dahier ein goldener Reifring. Der redliche Finder wolle denselben gegen Erkenntlichkeit der Redaktion übergeben.

Verloren ging verflossenen Sonntag den 3. August von Mindelheim nach Buchloe ein Wanderbuch. Man bittet den Finder, dasselbe der Redaktion übergeben zu wollen.

Verloren ging verflossenen Montag Nachmittag dahier eine goldene Vorstecknadel. Der redliche Finder wolle selbe gegen Erkenntlichkeit der Redaktion übergeben.

Bekanntmachung.

Vergangenen Sonntag den 7. Sept l. J. verlor ein armer Famlien-Vater von 5 Kindern zwischen 2—3 Uhr Nachmittags von Eppishausen bis Königshausen **circa 25 fl.** Geld, welches in einem weißen baumwollenenen Geldsäckchen in verschiedener Münze enthalten war.

Ein redlicher Finder wolle dasselbe gegen gute Belohnung beim Titl Herrn Pfarrer in Eppishausen abgeben.

Literaturverzeichnis

Zeitungsausschnitte	Sammelband der Wochenzeitungen Türkheim/Mindelheim 1861/1862 aus dem Heimatmuseum Türkheim Wochenzeitung Türkheim 1858 von Altbürgermeister Silverius Bihler
Zusatzinformationen	Buch „Türkheim im 19. Jahrhundert“ von Dr. Alois Epple ISBN: 3-932974-21-2 Türkheim 2008 Abschnitt „Politische Situation in Bayern“: Internet Einige Begriffserklärungen: Wikipedia
Logo Titelblatt:	Zeichnung von Ferdinand Gossner, Titel „Das Schloss in Türkheim“ als Grundlage

Danke

Vielen Dank an Altbürgermeister Silverius Bihler für die zeitweise Überlassung der Kopien der Türkheimer Wochenzeitungen von 1858 (befinden sich aktuell im Gemeindearchiv Türkheim).

Vielen Dank auch an Raymund Schuhwerk für die zeitweise Überlassung des Sammelbandes der Türkheimer/Mindelheimer Wochenzeitungen von 1861/1862 (befinden sich wieder aktuell im Heimatmuseum Türkheim).

Verfasser:

Georg Weglehner, Türkheim
Redakteur der „Türkheimer Heimatblätter“